

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Die Architektur-Schau des Reiches.

Mit den stolzen Unterstreichungen einer weithin sichtbaren Leistungsschau des Dritten Reiches hat München, „die Hauptstadt der Bewegung“, diese Eröffnungsfeier unter den Augen des Führers erlebt. Die große Zahl der bedeutendsten politischen Persönlichkeiten Deutschlands zusammen mit dem vielköpfigen jugoslawischen Staatsbesuch bildeten die geladenen Zeugen dieser Veranstaltung. Etwas Aehnliches, das die Bedeutung der Baukunst für ein Volk öffentlich herausstellt, das ist noch nie dagewesen. Es war Bekenntnis und zugleich ein Angriff auf jene Baudummheit der Systemzeit, die in weiten Kreisen in der Öffentlichkeit noch oft zutage tritt. Die Polaritätsspannung der Revolution zertrümmert sie.

Das „Haus der Deutschen Kunst“, geschaffen vom Führer und seinem Baumeister, Prof. Troost, dem einstigen Freunde der Deutschen Bauhütte, gab weit mehr als eine repräsentative Modellschau. Was hier imponierend aufgestellt ist, ist ein großer geistiger Spiegel der neuen künstlerischen fortreißenden Kraft der Monumentalität der deutschen Architektur:

Der Strom des neuen Bauwillens, der Sinn einer geführten Ordnung, die Ueberwindung der lange Zeit mit Alarm vorgetriebenen internationalen Schein-Baukunst, die getragen ist von technischen Nichtwissern, von mit Eitelkeit geladenen Raffern und Zerstörern der eigentlichen Baukräfte.

Jawohl, es gibt noch dunkle Kräfte, die im Sinne und Dienste des Auslandes an den neuen deutschen Leistungen Zweifel verbreiten wollen. Was aber hier aufgestellt ist, ist glatte erklärte Feindschaft zu jener technischen Talmi-Intelligenz und jüdischen Beutemacherei, die alle nationalen Verdummungsbestrebungen endlich mit fester Hand überwinden wird. Nur keine faulen Kompromisse.

Alle diese ausgestellten Modelle und Bilder sind echte Dokumente des neuen Lebens der nationalen Willensbildung, die sie akzentuiert und zu Zeugnissen des mächtigsten Auftriebs unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens macht. Diese neuen und großen Monumente der Parteibauten in München und Nürnberg, die von aller Welt bewunderten neuen Straßen des Dritten Reiches mit ihrer grandiosen Linienführung mit den großen Verkehrstoren sind erfüllt von herber Schönheit.

An der Stirnwand der neuen Haupthalle steht der stolze Spruch, der das Ende der deutschen Zerrissenheit endgültig ausspricht:

EIN VOLK SIND WIR
UND NIEMAND KANN UNS BRECHEN.
EIN VOLK BLEIBEN WIR
UND KEINE WELT WIRD JEMALS
UNS BEZWINGEN.

Der Führer sprach selbst über das Bauprogramm, von dem Wege eines neuen Zeitalters. Seine Rede ist durch die

ganze Tagespresse verbreitet. Sie war getragen von Stolz und danach wieder ergreifende Bescheidenheit, als er sagte: „Wir dürfen hoffen, daß auch wir einst auf eine gnädige nachträgliche Beurteilung unseres Schaffens rechnen können.“ — Er sprach über den tieferen Sinn dieser Veranstaltung, nämlich über die Lebenskraft einer Architektur, die sich nicht verbraucht in kleinen Alltagsaufträgen und Tagesbedürfnissen, sondern die weit darüber hinaus als Bild die Seelenzustände des Volkes und seiner Wiedergeburt deutet. — Das, was hinter diesen Werken steht, gehört zu den Dingen, über die nicht diskutiert werden kann. Sie stehen wie die Großbauleistungen der Dome für Jahrhunderte da. Arbeiten junger und alter Architekten sind die neue Verkörperung des künstlerischen Wollens eines ganzen Volkes, für das Professor Troost der Lehrmeister gewesen ist.

Da ist das Modell des Reichssportfeldes in der Größenwiedergabe von 1:200, da sind die hohen Türme der von Salzburg kommenden neuen Straßen, das Kladow-Haus an der Havel für die ausländischen Jugendführer in den uns befreundeten Ländern. Da ist die große im Bau schon weit fortgeschrittene Gaststätte am Chiemsee. In einem Raume sehen wir die Darstellung der großen Hamburger Elbbrücke, deren Durchschnittsfahrlänge über 73 m bei einer Gesamtlänge von 1200 m ist! Wir lernen die bewundernswerten Brücken bei Jena, bei Limburg und über das Walschmühlthal in der Saarpfalz kennen, weiter die Bauten der Reichsbank in Berlin und München als Zeugen des neuen Wirtschaftsstils! Ein Modell von gigantischen Ausmaßen des Märzfeldes und für das deutsche Stadion breitet sich aus: die 1937 vom Führer geschaffene Stätte der NS-Kampfspiele mit einer Fassung von 450000 Zuschauern, den berühmten einstigen Cirkus Maximus in Rom übertrifft. Da sind die gewaltigen Modelle der KDF-Gaststätten an der See. Die wenig bekannten Gebäude der Marine und der Luftwaffe des Heeres sind sichtbar, zugleich das Modell des Weltflughafens in Berlin-Tempelhof. Die Städtebauleistungen des Adolf-Hitler-Platzes in Weimar und in Dresden sprechen ihre Sprache. Auch die großartig durchgeführten Beispiele der Modellkunst der Ordensburgen Vogelsang und Sonthofen und einer Adolf-Hitler-Schule zeigt uns diese Ausstellung, wie zum Teil noch größere Pläne für die bauliche und kunsthandwerkliche Zukunft.

Dr. Goebbels hielt die Festansprache. Er schloß daran eine seelische Sicht in das schon 1932 gefestete bauliche Wollen des Führers also aus der Zeit vor der Uebernahme der Macht. In einer Nacht um 2 Uhr, nach der gewaltigen Versammlung im Berliner Sportpalast, saßen um einen Tisch die Getreuen zusammen; vor dem Führer lag ein großer Plan von Berlin, auf dem er fast visionär mit breitem Bleistift einzeichnete, wie die Reichshauptstadt künftig monumental gestaltet werden sollte. Aus diesen frühen Visionen sind nun feste Staatspläne geworden. Man muß zurückdenken an die noch frühere Zeit, als der Führer im Jahre 1924 in seinem Buche „Mein Kampf“

niederschrieb: „Die Baukunst erschien mir neben der Musik als die Königin der Künste: Meine Beschäftigung war unter solchen Umständen auch keine Arbeit, sondern höchste Lust!“

Diese große Architektur- und Kunsthandwerks-Schau zeigt nicht dekorativen Schein und Theaterschwänke, sondern harten nationalen Willen. Sie ist fern von dem schielenden Wettbewerbe der sogenannten europäischen Bauweise. Sie wahrt die große nationale Linie des deutschen Geisteskampfes. Ent-

fernt von der reklamehaften Pathetik in anderen Ländern, bleibt sie auch entfernt von der Sucht, durch ausgefallene Formen aufzufallen. Wohl aber ist sie erfüllt vom Geiste der politischen Führung und der volkhafte Würde. Dem Fremden aber zeigt sie beim ersten Blick auf diese neuen Bauwerke das Gesinnungsmäßige in dem Aufruf, dem ganzen Staate und seinem Schaffen zu dienen und ist zugleich eine Ehrung der deutschen Meisterschaftsarbeit.

„Schönheitsauflagen“ durch die Gemeinden.

Von Dr.-Ing. Hellmut Delius.

Für die Beeinflussung der Bebauung in architektonischer Hinsicht durch die Gemeinden stehen zur Zeit so verschiedenartige Mittel, deren Anwendung sich zudem oft überschneidet, zur Verfügung, daß es an der Zeit ist, sich nicht nur einen klaren Ueberblick über diese Mittel zu verschaffen, sondern auch im Interesse von Behörden und Bauherren auf eine Vereinfachung der jetzt komplizierten Behandlung zu dringen.

Die Veranlassung dazu gibt mir insbesondere eine neuerdings erschienene Ortssatzung über die Anlegung von Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde Aurich, die auf Grund der §§ 12 und 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 unterm 15. September 1937 erlassen worden ist. Diese Ortssatzung macht — entgegen der bisher fast allgemein geltenden Auffassung — die Gewährung einer Ausnahme vom Bauverbot nämlich nicht nur von der unentgeltlichen Abtretung des Straßensandes und der Sicherstellung der Straßenbaukosten abhängig, sondern auch von der architektonischen Gestaltung des Gebäudes. Es heißt in § 3 der erwähnten Ortssatzung:

„Bei Erteilung der Ausnahmegewilligung ist diese in der Regel von der Eingehung folgender Bedingungen abhängig zu machen: ...

- c) Grundriß und Fassade des Gebäudes sind zur Vermeidung von Verunstaltungen des Stadtbildes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aufzustellen“*).

Die Verknüpfung der Bedingung architektonischer Gestaltung mit der Ausnahmegewilligung vom kommunalen Bauverbot erscheint mir nicht geeignet, der Sache architektonischer Gestaltung zu dienen, nachdem die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 diese Frage ganz allgemein für das Reichsgebiet in anderer Weise geregelt hat, und zwar in einer Weise, die nicht nur jedes Gebäude (also nicht nur Wohngebäude, die nach dem Fluchtliniengesetz allein in Frage kämen) der Forderung architektonischer Gestaltung unterwirft, sondern auch in erster Linie städtebaulichen Anforderungen an die Gestaltung Rechnung trägt. Denn in der ganzen Frage handelt es sich nicht um Grundriß-, noch weniger aber um Fassadengestaltung, sondern um den städtebaulich-architektonischen Aufbau.

Der durch die Baugestaltungsverordnung gewiesene Weg scheint mir der gangbarste zu sein, indem er der Baupolizei und dem bauenden Publikum durch die Forderung bestimmt formulierter städtebaulich-architektonischer Baubedingungen eine von vornherein klare und eindeutige Handhabe gibt.

Der Oberbürgermeister von Berlin hat es erst neuerdings ausdrücklich abgelehnt, die architektonischen Forderungen mit der Ausnahme vom Bauverbot nach § 12 des Fluchtliniengesetzes zu verquicken, da solche Forderungen nicht aus dem Sinn dieses Gesetzes gefolgert werden können. Dieses will vielmehr nur die Gemeinden vor unnötigen Straßenausbaukosten und schädlicher städtebaulicher Entwicklung („wilder Bebauung“) des Gemeindegebietes bewahren. Neuere Entscheidungen im Zusammenhang mit diesen Fragen der „Schönheitsauflagen“ betonen darum auch die Notwendigkeit, daß die Baupolizei nur solche Forderungen architektonischer Art an das einzelne Bauvorhaben stellen könne, die eindeutig als Ausdruck der städtebaulichen Absichten der Gemeinde in der Bauordnung oder in Ortssatzungen verankert worden sind. So heißt es in einer Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 25. April 1937:

„Wolle die Baupolizeibehörde die zukünftige Entwicklung des Straßenbildes nach einer bestimmten Richtung neugestaltend beeinflussen, so müsse sie die Regeln, nach denen sich die Entwicklung vollziehen solle, in der Bauordnung selbst zum Ausdruck bringen. ...

*) Daß der Grundriß gar keine „Verunstaltung des Stadtbildes“ zu bewirken vermag, soll nur nebenbei bemerkt werden.

Die Baupolizei könne aber nicht für einen einzelnen Bauantrag besondere Forderungen erheben, die in dem materiellen Recht an sich keine Stütze finden“...

Es ist heute, wo eine solche detaillierte Formulierung der städtebaulich-architektonischen Forderungen auf Grund der Baugestaltungsverordnung im allgemeinen in den Bauordnungen oder in Ortssatzungen der Gemeinden noch nicht vorliegt, so, daß sowohl die Gemeindebehörden als auch die Bauherren sich einer Anzahl von Beeinflussungsmöglichkeiten gegenüber sehen, die ihnen beiden eine klare und einfache Handhabung noch nicht gestattet. Es sind dies folgende Möglichkeiten:

1. Die Bedingungen der Bauordnung, meist aufbauend auf § 24 der Preußischen Musterbauordnung von 1919 und begründet in der unglücklich formulierten Verunstaltungsgesetzgebung:

„Das Äußere der baulichen Anlagen muß nach Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des (vorhandenen!) Stadtbildes nicht stört“ ...

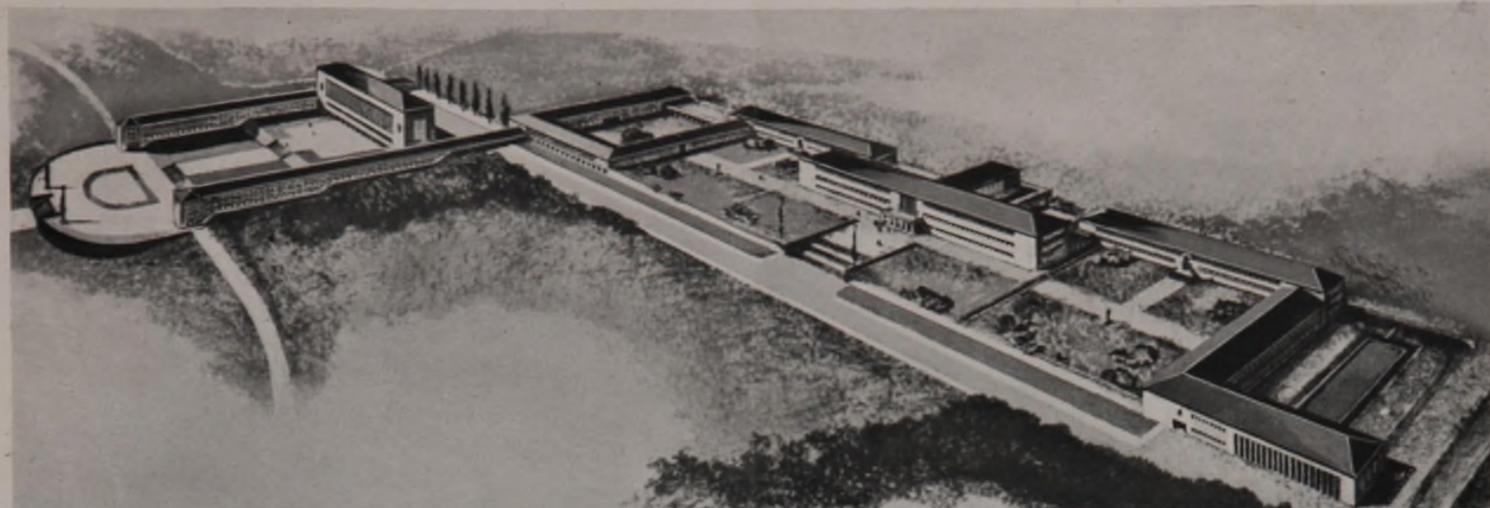
In einzelnen deutschen Ländern finden sich neuere Ergänzungen und Abänderungen der entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnungen, die der praktisch nicht verwertbaren Formulierung der Verunstaltungsgesetze abzuweichen suchen.

2. Die Ortssatzungen auf Grund der Verunstaltungsgesetzgebung selbst, die außer dem Schutz bestimmter Gebiete und Gebäude auch die Aufstellung besonderer Anforderungen, z. B. auf Grund des § 4 des Preußischen Verunstaltungsgesetzes von 1907 ermöglichen.
3. Die Möglichkeit von „Schönheitsauflagen“ auf Grund des § 7 des Wohnsiedlungsgesetzes vom 22. September 1933, eine Möglichkeit, die aber nur für Wohnsiedlungsgebiete zutrifft (vgl. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 27. Juni 1934).
4. Die Ortssatzung auf Grund der Baugestaltungsverordnung vom 10. November 1936.

Abgesehen davon sind die weiteren Möglichkeiten, die sich aus der Anzeigepflicht nach dem Gesetz zur Ordnung des Deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 und der Beihilfe und Darlehenspolitik des Reiches im Wohnungs- und Siedlungsbau ergeben, vorhanden.

Alle diese Möglichkeiten sollten endgültig abgetan werden, nachdem die Baugestaltungsverordnung vorhanden ist, denn mit dieser ist der entscheidende Schritt in der Richtung einer allgemein gültigen Grundlage für die Behandlung des städtebaulich-architektonischen Aufbaues getan. Diese Allgemeingültigkeit im ganzen Reich zu geben und die Vielheit der Möglichkeiten durch eine einzige eindeutige zu ersetzen, ist der Sinn der Verordnung. Es sollte darum unbedingt danach gestrebt werden, diese Grundlage allein für die Ansprüche der Gemeinden an die architektonische Gestaltung aller Bauten zu benutzen und darum so schnell wie möglich durch Ortssatzungen diejenige eindeutige Grundlage zu schaffen, deren Baupolizei, Gemeinden und bauendes Publikum für die Praxis bedürfen.

Die Bearbeitung dieses ganzen Fragengebietes setzt das Vorhandensein von Kräften voraus, die im städtebaulich-architektonischen Denken geschult sind. Solche Kräfte sind heute noch nicht in genügender Zahl vorhanden. Es bleibt daher in der Erziehung der Architekten für diese Fragen noch viel zu tun, um wieder eine allgemeine „anständige“ Baugesinnung zu erreichen, die für die Vergangenheit vorhanden war, und die schließlich jede behördliche Beeinflussung in architektonischen Fragen überflüssig machen könnte.



Adolf-Hitler-Schule in Waldbröhl.

Arch.: Prof. Clemens Klotz, Köln.

Ganz links die „Kreisburg“, deren Errichtung als erste im Reich in diesem Jahre in Angriff genommen wird. Die Schule selbst zeigt in der Mitte (nach dem Treppenaufgang) den Erziehungsbau, dahinter die Feier- und Ehrenhalle. An die beiden Flügel des Erziehungsbaues schließen sich rechts und links die Unterkunftshäuser an. Auf der linken Seite im Viereck der Gemeinschaftsbau mit den Wirtschafts- und Garagenflügeln, auf der rechten Seite die Sporthalle mit dem sich rechts vorne anschließenden Hallenbad. Dahinter das Freibad.

Die neuen Adolf-Hitler-Schulbauten.

Seit Jahren hat die Aufgabe des Schulbaues Techniker und Lehrer beschäftigt und unter den Theorien der liberalistischen Zeit Vorschläge, die sich in tollsten Widersprüchen bewegten, geschaffen. In mancher Großstadt finden sich wahre Schulpaläste, zum Teil Zeugen einer wahren Geldvergeudung, deren Wert sich hinterher als höchst zweifelhaft gezeigt hat. Die Schulbautagen bestätigten diese Widersprüche. Nun sind wir auf einmal durch die Projekte für die Adolf-Hitler-Schulen vor Tatsachen gestellt worden, die eine vollkommen neue Sicht ergeben.

Wenn man sich die ungeheuren Abstände des Schulwesens zu den Zeiten Karls d. Gr. und denen Luthers denkt, dann weiter den Schulbau zu Goethes Zeit, so bedeutet der Bau der neuen Adolf-Hitler-Schulen in zehn Gauen Deutschlands gegenüber dem bisherigen rein technischen Zustand einen gewaltigen Wandel. Um das zu verstehen, muß man schon zu den Schulen des einstigen großen Schulerfinders Basedow zurückschauen. Der hatte einst vollkommen neue Typen in den Orten Dessau, Trittau, Heidesheim und Schnepfenthal geschaffen. Dieser gewaltige philanthropische Pädagog ging um 1760 von dem „Methodenbuch für Eltern und Völker“ von seinem theoretischen System der Vernunft aus und dem vierbändigen Elementarwerke „Die Schule“, um Deutschland von der religiösen Bevormundung zu befreien; er gestaltete die Körperbildung und zugleich Realien und den Sprachunterricht um. Seine Absicht zerfiel mit seinem Tode. Welche unabsehbare Fernwirkung werden erst diese neuen Adolf-Hitler-Schulen haben! Es sind Auslese-schulen, aber nicht einseitig geistiger Art, sondern zur Ermittlung und zur Pflege aller der volkhafte Kräfte, die bisher verschüttet waren, insbesondere der Charakterbildung.

In Kürze geht es an die Grundsteinlegung der Adolf-Hitler-Schulen in Waldbröhl, Gau Köln-Aachen, Koblenz für den Bezirk Trier-Koblenz, Landstuhl (Saarpfalz), Mittenwald (Oberbayern), Hesselberg für Franken, Weimar für Thüringen, Schneckengrün für Sachsen, Potsdam für

die Kurmark, Heiligendamm für den Gau Mecklenburg und Tilsit für Ostpreußen.

Da ist der Entwurf für die Schule in Waldbröhl von Prof. Clemens Klotz (er hat auch die Pläne für die Schule in Koblenz auf dem Asterstein geschaffen). Die Skizze zeigt die große Kühnheit der Anlage. Diese Schule wird am 1. Oktober 1939 bezugsfertig. Man sieht den Erziehungsbau mit der großen Feierhalle, die breit gedehnten Unterkunftshäuser, Sportgebäude mit Hallenbad und allen Nebenräumen. Eine großzügige Gesamtanlage enthält schon das Untergeschoß der Unterkunftshäuser, eine völlig neuartige Gestaltung. Das Sportgelände und die große Kampfbahn, die Übungsplätze und das Sportfreibad werden sichtbar. Ein Speisesaal nimmt 120 Personen auf. Untergebracht sind ferner Übungsräume, Räume für Werkunterricht und für Gesundheitspflege, Ballspielhalle, Turnhalle, Spielzimmer, Krankenstation usw. Das alles zeigt eine ungehemmte Vollendung im Neuen.

Warum rechtfertigt sich diese einzig stehende und bisher nicht vorhandene Großanlage? Wer die isolierten alten Schul-Großanlagen, z. B. Schulpforta, eine ummauerte Schulstadt im Walde mit eigener Kirche, in Thüringen gesehen hat oder die nun 200jährigen Frankeschen Stiftungen in Halle mit ihrem gewaltigen Frauen-Sängerkor und ihren vielen Schularten, kennt das Unzureichende für unsere Zeit. Sie wurden Riesenanlagen für Schulmonarchen.

Dagegen ist der Grundgedanke der Adolf-Hitler-Schule, im letzten Winkel Deutschlands frühzeitig solche Begabungen aufzusuchen, die das Staats-Ideal weitertragen.

Die Schule des Gaus Kurmark liegt am Tempeliner See, auf den Waldhöhen vor Potsdam. Bestimmt für 600 Schüler, darunter für 60 externe. Eine Waldallee von 600 m Länge führt von der Verkehrsstraße Potsdam—Wittenberg axial auf das Tor und den Feiertau zu, der den Höhepunkt der großen Anlage und den Mittelpunkt des großen Appellplatzes bildet. Durch eine offene Ehrenhalle ist der



Adolf-Hitler-Schule für Tilsit.

Arch.: Erich zu Putlitz, Hamburg.

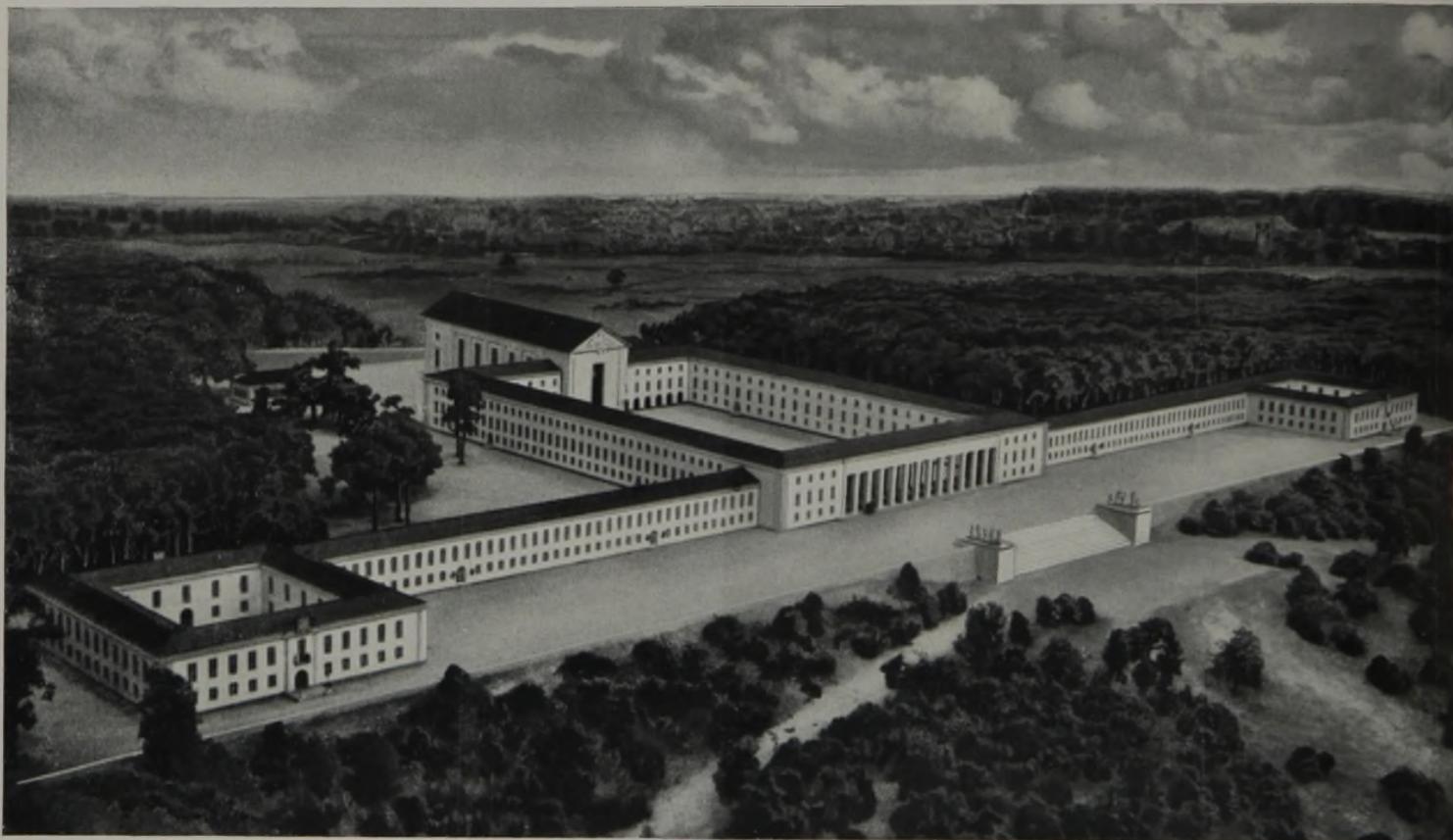
anschließende Erziehungsbau mit dem Schulhof von 70 mal 90 m zugänglich. Der plattenbelegte Schulhof öffnet sich der Landschaft zu mit einer Pfeilerhalle, an deren Kopf-Enden Gedenktafeln für Langemarck und Herbert Norkus angebracht sind. Seitlich an den Erziehungsbau schließen sich die Gebäude für das Arbeiten, Wohnen und Schlafen der Schüler an und entwickeln sich in einer Frontlänge von 372 m längs des Ufers. Von der vorgelagerten Terrasse, von der eine breite Treppenanlage zum Wasser hinunterführt, bietet sich ein herrlicher Blick in die weite märkische Landschaft, auf den Templiner See usw.

Nach einer strengen Auswahl, die sich auf die körperliche und die Erbgesundheit sowie auch die Haltung der Eltern bezieht, schlägt die HJ den zuständigen Ortsgruppenleitern die Jungen, die sich ohne Rücksicht auf Stand und Vermögensverhältnisse der Eltern aus den breitesten Schichten der Bevölkerung rekrutieren sollen, für die Aufnahme in die Adolf-Hitler-Schulen vor. Nach einer nochmaligen sorgfältigen Generalprüfung, bei der im vorigen Jahr noch ein erheblicher Prozentsatz zurückgewiesen werden mußte, treten die Jungen in die Adolf-Hitler-Schulen ein. Sie durchlaufen diese Schulen in einem sechsjährigen

So waren in dieser Umgebung die besten Vorbedingungen für den Bau einer Adolf-Hitler-Schule gegeben, und der Führer selbst, dessen liebstes Seebad Heiligendamm ist, stimmte der Wahl des Bauplatzes zu und beeinflusste maßgeblich dessen Lage am westlichen Rande des Gespensterwaldes.

Die verkehrstechnische Lage des Platzes ist ausgezeichnet, da die Eisenbahn Doberan—Heiligendamm—Brunshaupten in unmittelbarer Nähe liegt und außerdem die Straße Doberan—Heiligendamm, die mit ihrem herrlichen Baumbestand als eine der schönsten Deutschlands zu bezeichnen ist, eine gute Verkehrsverbindung darstellt. Diese Straße wird nach dem Einverständnis des Führers durch den Buchenwald weiter auf die Schule zugeführt und bietet dem Ankommenden ein herrliches Bild mit dem gleichzeitigen Blick auf das Meer und zum Eingangstor der Schule hin, in dessen Achse wiederum der die Anlage beherrschende Feierbau liegt, dessen Stirnwall mit dem weithin sichtbaren Hoheitszeichen gekrönt wird.

Die Schulanlage selbst liegt um einen freien Platz von 130×210 m, der sich nach dem Meere hinzu öffnet und auf den anderen Seiten von Bauten umrahmt ist. Zentralpunkt



Adolf-Hitler-Schule für Potsdam.

Arch.: Hanns Dustmann, Berlin.

Ausgehend von der senkrechten Achse durch Säulenreihe und Festraum als geometrische Grundlage der Planung, erstrecken sich die Gebäudemassen streng und im Gleichmaß nach beiden Richtungen, bis zu den entfernten quadratischen Flügelbauten. Letztere begrenzen in der Längsrichtung die in der Gestaltung großzügige Terrassenfläche mit Böschungsmauern und Freitreppene in Naturstein. Großaufgabe einer dezentralisierten Heizung.

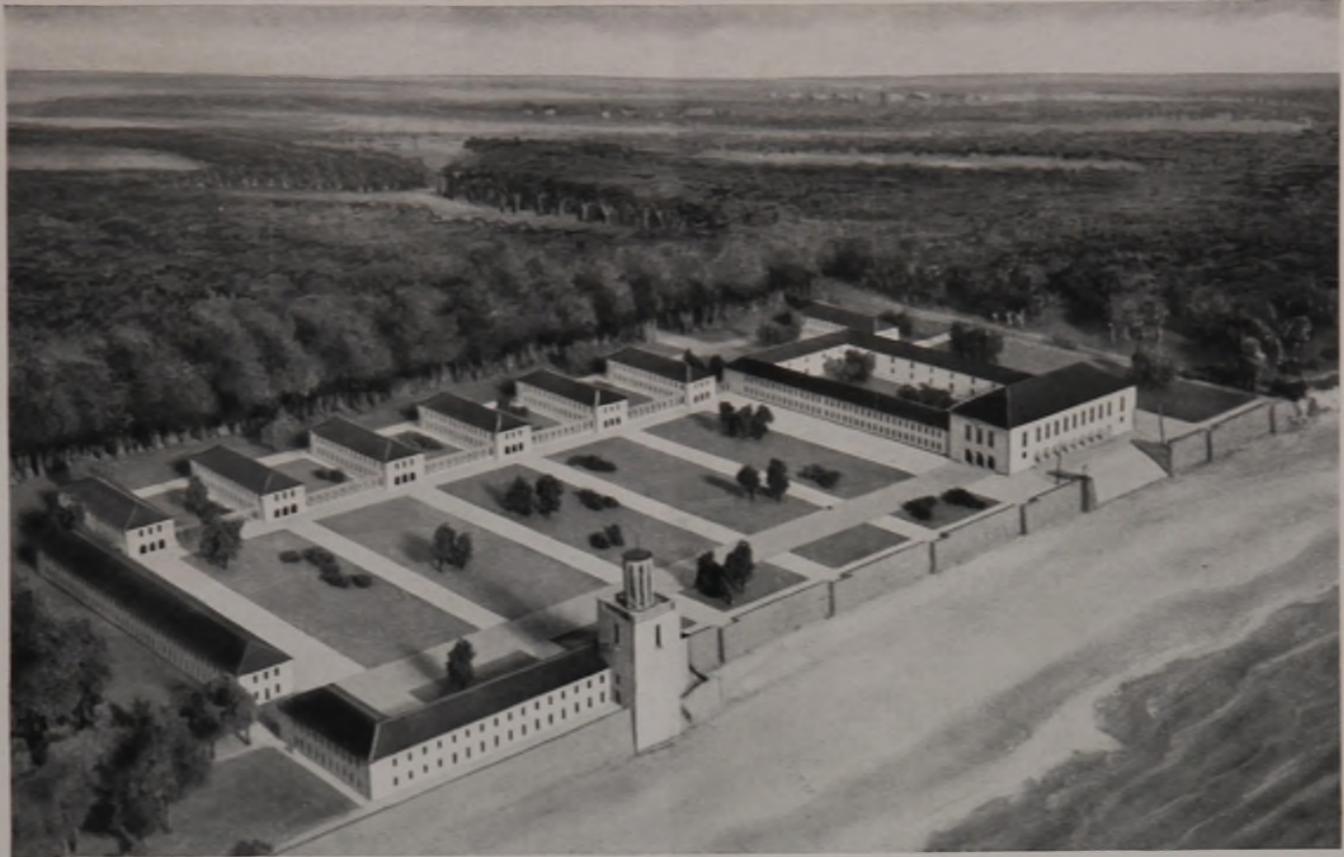
Lehrgang, bei dem Charaktererziehung und reine Wissensbildung streng voneinander getrennt sind; dazu Beseitigung des Schuldünkels.

* * *

Der Lehrplan umfaßt u. a. Mathematik, Fremdsprachen, Volkskunde, Biologie, Physik, Chemie, Zeichnen, Sport usw. Bemerkenswert ist, daß Fremdsprachen nicht stundenweise gelehrt werden. Ist zum Beispiel an einem Tage Englisch angesetzt, so wird sich der ganze Unterricht, die Unterhaltung usw., also der ganze Tagesverlauf, in dieser Sprache abspielen. Um die Verbindung mit der Außenwelt nicht zu verlieren, werden die Schüler verschiedenen HJ-Einheiten außerhalb der Schule zugewiesen. Der Aufbau innerhalb der Schule ist auf Verantwortlichkeit aufgebaut. Jede Klasse hat ihren Klassenführer und jede Arbeitsgemeinschaft ihren Führer.

Bestimmend für die Wahl eines Bauplatzes in Mecklenburg Heiligendamm (s. nächste Seite) war von Anfang an die Ostseeküste und ihre schönen Buchenwälder, gleichzeitig aber auch die Verbindung mit alt überlieferten Kulturstätten.

der Anlage ist der Feierbau, der sich nach dem Meere hinzu mit einer Arkadenhalle öffnet, an die sich eine breite Treppenanlage anschließt und zum Meere hinunterführt. Links und rechts dieser Treppenanlage sollen auf mächtigem Unterbau später große Bronzeplastiken aufgestellt werden, die zwei Fahnen flankieren. Südlich schließt sich an den Feierbau der Erziehungsbau an mit einem inneren windgeschützten Garten und Schulhof, wiederum auf der Feierbauseite mit einer Arkadenhalle abgeschlossen, die sich der Südsonne zu öffnet, diese einfängt und daher auch im Winter beliebter Aufenthaltsplatz der Schüler im Freien sein wird. Auf der Längsseite des großen Platzes liegen an der Waldseite die sechs einzelnen Kameradschaftshäuser und das Haus der Lehrer und Erzieher. Zwischen ihnen liegen Gartenhöfe, die nach der Seeseite hin durch Laubengänge, die die einzelnen Häuser miteinander verbinden, abgeschlossen sind. In dem östlich des Platzes gelegenen Bau trakt sind Verwaltung und Krankenhausteil untergebracht. Der Turm, der den mächtigen Gegenpol zum Feierbau darstellt, bildet außer dem Feierbau den architektonischen Haltepunkt der großen Platzanlage.



Adolf-Hitler-Schule für Heiligendamm, Ostsee.

Arch.: HANNA DUSTMAYEN, Berlin.

Hier ist der Glockenturm der berechnete Punkt der rechteckigen Gesamtanlage als verbindender Baukörper zwischen den Böschungsmauern mit Bastionen und den langgestreckten Gebäuden. Die senkrechte Achse, in ihrer Anordnung durch die Bewegung des Geländes bedingt, schneidet als Grundlinie der Planung einen rechteckigen Innenhof mit umrahmenden zweigeschossigen Gebäuden.

Die Gebäudegruppierung auf großem Flächenraum ist nur scheinbar zwanglos, denn die innere Freifläche mit Grünanlagen, Wegen, begrenzenden Gebäuden und verbindenden Laubengängen zeigen bewußte, wirksame Symmetrie und Rhythmus. Arbeitsfeld für gleichzeitige Arbeit vieler Handwerker.

Er soll sowohl von der Seeseite her weithin sichtbares Zeichen als auch vom Lande Richt- und Blickpunkt der Gesamtanlage sein. In dem obersten offenen Aufbau des Turmes sind sichtbar die Glocken untergebracht, die weithin über Meer und Landschaft erklingen sollen. Im Innern des Turmes und in dem anschließenden Baukörper sind die Gemeinschaftsräume, Speisesäle, Erholungs- und Unterhaltungsräume sowie die Küchenanlage untergebracht. Seeseitig ist eine vom Speisesaal aus zugängliche Terrasse vorgelagert, die einen schönen Sitzplatz für die Schüler ergeben wird.

Gemäß dem Wunsch des Führers und auf Veranlassung des Gauleiters wird rings um die Schule anschließend an den „Gespensterwald“ neu aufgeforstet, so daß die ganze Anlage bestens in Grün eingebettet sein wird.

Die Turn- und Sportplätze sollen windgeschützt in diese Neuaufforstung eingefügt werden und stehen in lockerem Zusammenhang mit der Schule selbst.

Wenn bei der Gesamtanlage, bei der Gestaltung der einzelnen Bauteile und Bauglieder in Anlehnung an die in Doberan und Heiligendamm vorhandene klassifizierte Ueberlieferung eine klassische Haltung angestrebt ist, so wird bei der Ausführung bewußt die bodenständige Bauweise aufgenommen, die an der

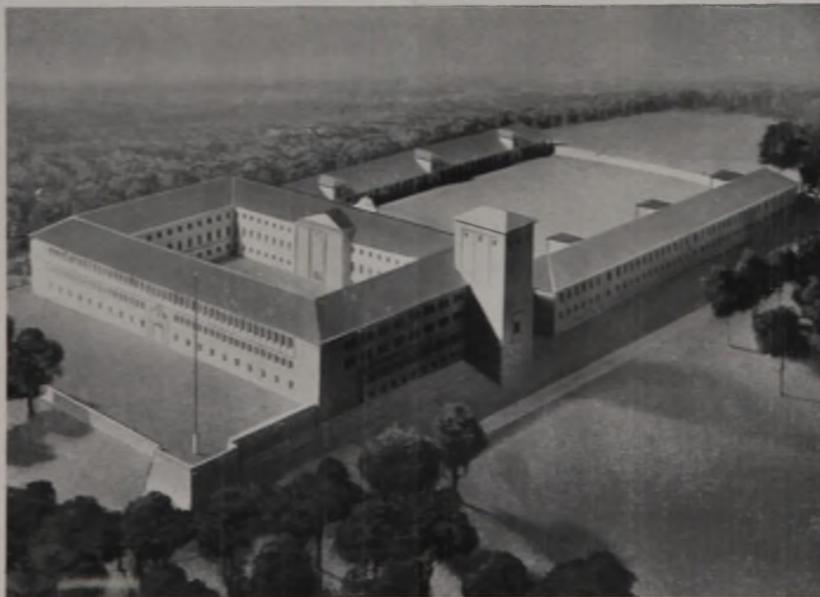
gesamten Küste durch viele Jahrhunderte hindurch der Backsteinbau gegeben und entwickelt hat. Es soll ein heller, natürlich gebrannter Backstein Verwendung finden, die Ecken der Gebäude, die architektonisch bevorzugten Einzelteile, wie Eingänge, Arkadenhallen, Balkone der Turmaufbau in Werkstein.

Ein wichtiger Grundsatz bei dieser Erziehung ist die völlige Gleichstellung der Schüler, für deren Ausbildung die Eltern

keine Kosten zu tragen haben, im Gegenteil, eine geldliche Unterstützung durch das Elternhaus wird unbedingt abgelehnt. Entscheidend für die Bewertung des Schülers ist seine Gesamthaltung ohne Rücksicht auf ein zeitweiliges Versagen in einem Spezialgebiet.

Man sieht bei dieser wie bei allen anderen Anlagen, welche Rolle die Staatsführung all diesen Schulen auferlegt. Um alle diese Bauten ganz zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Wandel und diese überraschende Ausdehnung Grundsätzen entspricht, die mit dem bisherigen Schulsystem brechen.

Der Schülerbesuch ist völlig kostenlos. Die Jungen sind also Schüler der Nation für eine strenge Auslese, um dann später über Arbeitsdienst, Wehrmacht zu den Ordensburgen zu kommen.



Adolf-Hitler-Schule in Hesselberg, Franken.

Arch.: Baurat Schulte-Frohlinde, Berlin.

Die Aufgaben einer Arbeitsbeschaffungs-Genossenschaft.

Freiherr von Quadt, Schwerin i. M.

II.

Es hat sich als praktisch erwiesen, daß der Baulustige zusammen mit dem von ihm selbst ausgewählten (oft von der Genossenschaft in Vorschlag gebrachten) Architekten oder Handwerksmeister zur Genossenschaft kommt. Dort wird gemeinsam das geplante Bauvorhaben, die auszuführenden Arbeiten und die Finanzierung besprochen. Bei der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel durch die Genossenschaft ist zu beachten, daß diese Kredite grundsätzlich nur zur Schaffung der Arbeit gegeben werden, d. h. also, daß die Kreditanträge vor Beginn der Arbeit, spätestens aber während der Ausführung der Arbeit eingereicht werden müssen.

Eine nachträgliche Finanzierung von fertigen Bauarbeiten darf nicht stattfinden. Für jeden Kredit ist eine Sicherheit zu stellen (Hypothek, Grundschuld, Bürgschaft oder dergleichen). Nur in Ausnahmefällen darf bei kleinen Krediten von der Stellung einer Sicherheit abgesehen werden. Die Kredite können bis zum Zeitraum von 6 Jahren gegeben werden.

Die Rückzahlung muß für einen Kredit von 1000 RM. mindestens 17 RM. monatlich einschließlich aller Zinsen und Kosten betragen. Höhere Abzahlungen oder die Rückzahlung des Gesamtkredits können von seiten des Kreditnehmers jederzeit vorgenommen werden. Die Kredite werden in Wechselform gegeben, und zwar dergestalt, daß der Bauherr (Hausbesitzer) die Akzept-Unterschrift und der bauausführende Handwerksmeister die Aussteller-Unterschrift leistet. Die Wechselausstellung ist erforderlich, um der Instandsetzungs-Genossenschaft die Möglichkeit der Refinanzierung zu geben. Die jeweilige Prolongation der Wechsel wird den Kreditnehmern in verbindlicher Form zugesagt, unter der Bedingung, daß sie die vereinbarten Abzahlungsraten regelmäßig leisten. Voraussetzung für die Gewährung der Kredite ist der Erwerb der Mitgliedschaft bei der Instandsetzungs-Genossenschaft, und zwar durch den Bauherrn und den bauausführenden Handwerksmeister. Die Auszahlung der Kredite erfolgt nach Baufortschritt gegen Einreichung der Baurechnungen direkt an den Handwerksmeister. Die Baurechnungen müssen von den Bauherren anerkannt und zur Zahlung angewiesen werden. Eine Prüfung der Bauausführung seitens der Instandsetzungs-Genossenschaft bleibt vorbehalten.

Durch diese Art der Finanzierung ist es bei Wohnungsneubauten in vielen Fällen gelungen, das Problem der zweitstelligen Hypothek ohne Inanspruchnahme der Reichsbürgschaft zu lösen. Bei einem in den ersten Jahren unverzinst bleibenden Eigenkapital von etwa 30 Proz. der Bausumme ist es in der Praxis vielfach möglich, die zweitstellige Hypothek in einem Zeitraum von 6 Jahren aus den Mietseinnahmen zu tilgen. Die Langfristigkeit der Kreditgewährung hat sich also gerade bei diesem äußerst schwierigen Problem, an dem manche Neubaufinanzierung gescheitert ist, gut bewährt. Hierzu möge das Beispiel eines Wohnhauses dienen, das im Jahre 1935 unter Mitwirkung der Instandsetzungs-Genossenschaft in einer Mittelstadt Mecklenburgs gebaut ist:

I. Baukosten einschl. Bauplatz	28000 RM.
II. Finanzierung:	
I. Hypothek Sparkasse .	11000 RM. = ca. 40 Proz. der Baukosten
II. Hypothek Instandsetz.-Genossenschaft	9300 RM. = ca. 32,5 Proz. der Baukosten
Eigenkapital	7700 RM. = ca. 27,5 Proz. der Baukosten
	<hr/>
	28000 RM. = 100 Proz.
III. Rentabilitätsberechnung:	
11000 RM. 5 Proz. Zinsen, 1 Proz. Tilgung	= 660 RM. jährlich
9300 RM. 150 RM. monatlich für Tilgung, einschl. Zinsen	= 1800 RM. jährlich
7700 RM. ohne Verzinsung	—
28000 RM.	
1/2 Proz. a/28000 RM. für Instandsetzungskosten	= 140 RM. jährlich
Versicherungen und sonstige Kost. .	= 160 RM. jährlich
	<hr/>
	2760 RM. jährlich

Mietseinnahmen:

4 1/2-Zimmer-Wohnung mit Fremdenzimmer	= 85 RM. monatlich
4 1/2-Zimmer-Wohnungen ohne Fremdenzimmer	80 RM. monatlich
4-Zimmer-Wohnung ohne Fremdenzimmer	65 RM. monatlich
	<hr/>
	230 RM. monatlich
	= 2760 RM. jährlich

Für die Ermöglichung dieser Finanzierung ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Bauplätze nicht sehr teuer sein dürfen.

Darüber besteht Klarheit, daß die vorstehend dargelegte Finanzierung der II. Hypothek keine Ideallösung darstellt. Tatsächlich geht die Rentabilitätsberechnung aber — wie im Beispiel gezeigt — in den meisten Fällen auf, so daß der Neuhäusbesitzer also nicht aus eigener Tasche noch laufend für sein Haus zuzahlen muß, sondern die Lasten des Hauses aus den Mieten aufbringen kann. Die in den ersten Jahren erhebliche Tilgungslast hat für ihn den Vorteil, daß er bereits nach ca. 6 Jahren eine wesentliche Verbesserung seiner Rentabilität erreicht.

Abschließend ist zu sagen, daß selbstverständlich der Betrieb einer solchen Genossenschaft nur unter Anlehnung an eine Bank durchführbar ist, weil die Finanzierungen nicht allein aus dem Eigenkapital der Genossenschaft, sondern durch die Aufnahme von Krediten seitens der Genossenschaft erfolgen müssen. Zu diesem Zweck werden die durch Sicherheiten gedeckten Wechsel von der Genossenschaft giriert und zum Diskont an die finanzierende Bank weitergegeben. Die Instandsetzungs-Genossenschaft darf nun nicht etwa eine reine Kreditgenossenschaft sein, sie soll vielmehr eine Werkgenossenschaft sein, die durch tatkräftige Mitarbeit die Arbeitsbeschaffung, insbesondere den Wohnungsbau, fördert. In Ergänzung der einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gestellten Aufgaben soll sie durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß Einzelpersonen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes die Möglichkeit zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungen geben. Die Instandsetzungs-Genossenschaft darf Arbeiten auf eigene Rechnung und im eigenen Namen nicht ausführen. Aus diesem Grunde ist ihr auch nicht die Möglichkeit gegeben, als gemeinnützig anerkannt zu werden.

Diese vorstehend dargelegten Aufgaben würden von einer solchen Genossenschaft schlecht erfüllt, wenn sie nicht mit Vorsicht an die Durchführung der Arbeitsbeschaffungen herangeht. Es muß ihr Bestreben sein, nur eine wirklich gesunde Bautätigkeit zu fördern und eine Fehlleitung des Kapitals zu verhindern. Die Propaganda, die in den Jahren 1933/34 für die Arbeitsbeschaffung gemacht wurde, ist oft falsch verstanden worden. Die gesamten Ausführungen dieses Artikels stützen sich — wie bereits erwähnt — auf Erfahrungen aus der Praxis einer solchen Genossenschaft für Mecklenburg mit dem Sitz in Neustrelitz. Diese Genossenschaft hat bisher über 750 Arbeitsbeschaffungsanträge mit einer zugesagten Kreditsumme von etwa 3 Millionen RM. bearbeitet. Diese Genossenschaft hat aber auch auf Grund ihrer beratenden Tätigkeit manchen „Baulustigen“, der ohne genügende Finanzierung, häufig ohne jegliches Eigenkapital, an den Bau eines Hauses herangehen wollte, von derartigen unsinnigen Schritten abgehalten. Die Genossenschaft hat dadurch unzweifelhaft allen Teilen einen Dienst erwiesen, und es kann festgestellt werden, daß den Handwerkern die Mitwirkung dieser Genossenschaft an einem Bauvorhaben eine große Beruhigung gibt, weil sie wissen, daß die Verhältnisse des Bauherrn eingehend geprüft worden sind und sie somit die Sicherheit haben, während der Bauzeit flüssige Gelder zu erhalten. Andererseits hat der Bauherr die Beruhigung, daß er bei Mitwirkung der Instandsetzungs-Genossenschaft beraten wird und somit als Laie sich auf die praktischen Erfahrungen von Fachleuten stützen kann.

Nachdem nunmehr durch die geschilderte Tätigkeit einer Instandsetzungs-Genossenschaft im Lande Mecklenburg neue Wege beschritten worden sind, um den Hausbesitz als bedeutenden Teil des deutschen Volksvermögens zu erhalten, zu verbessern und zu ergänzen, liegt es im allgemeinen Interesse, sich diese Erfahrungen zunutze zu machen. Wenn auch im jetzigen Zeitpunkt die Privatbauten gegenüber den vordringlichen Aufgaben des Vierjahresplanes zurückstehen müssen, wird man doch vielleicht die gegebenen Anregungen für die Bauwirtschaft als Schlüsselgewerbe einmal verwerten können.

Links: **Siedlung Walkendorf.**

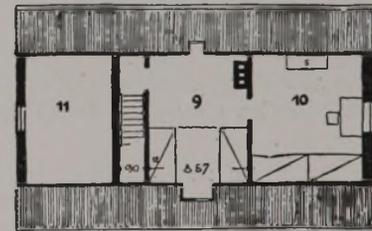
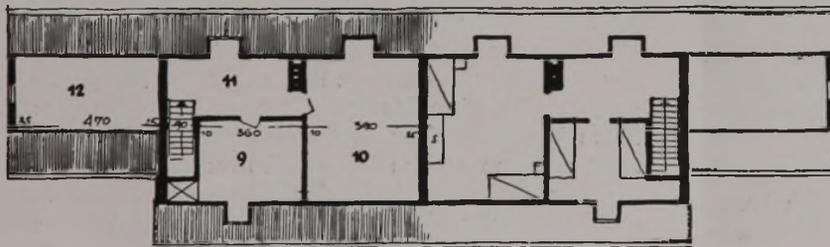
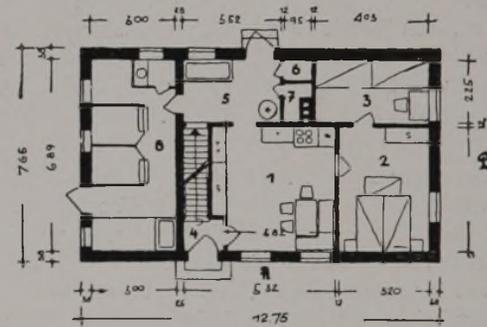
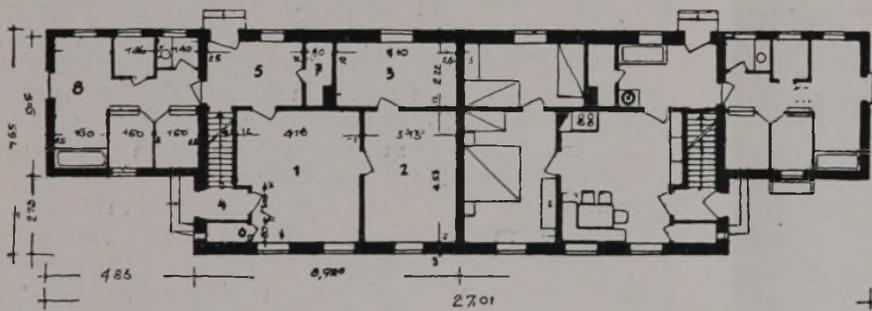
Die Eigenheit des Bodens, die Siedlungsgestaltung, Wasser für die Anlage eines Bades sind die Aufgaben der Arbeiterhäuser. Dorfplatz 80 mal 100 m groß auf der höheren Ebene des Geländes. Abfallend nach Osten der Spielplatz. Der Sportplatz ist 50 x 90 m. Schöne gefällige Wirkung.

Rechts: **Siedlung Luckow.**

Plan für 28 Einfamilienhäuser und zwei Doppelhäuser. Plangestaltung mit der Absicht, gemeinschaftsbildend zu wirken. Dementsprechend Linienführung und Siedlungsbild. Ausbau eines Freibades am Weiher und südlicher Sportplatz. Hauptzufahrt an der Landstraße nach Waren.

Siedlung
Walkendorf

Siedlung
Luckow



Grundrisse des Doppelhauses

Grundrisse des Einfamilienhauses

Die allzu lange Zeit immer wieder nachgeahmten Pläne der grauen, endlosen Straßenbilder kommen heute nicht mehr in Betracht. Für den einzelnen Siedler muß getreu dem nationalsozialistischen Bau-Kultur-Ziele ein Bauplan so durchgeführt werden, wie das hier im Wettbewerb für Landarbeiterwohnungen in Mecklenburg geschehen ist. Diese Vorarbeit muß bis zur Herausarbeitung der Haus-Typen durchgeführt werden,

ehe der Landarbeiter mit unhaltbaren Hausbau-Wünschen vor die Finanzierungsstellen treten kann. Nicht pferchhaft in Konstriktions-Reihen aufgestellte „Bleiben“, sondern eine Bebauung, die schön geordnet ist, klug dem Boden angepaßte Straßen mit zwei Zugängen, Plätze für die Leibesübungen, vielleicht auch ein Gemeinschaftshaus, darauf kommt es an.

Wettbewerb für Landarbeiterwohnungen in Mecklenburg.

Erster Preis: Dipl.-Ing. Friedrich Tamms, Berlin.

Sachgemäßes Umbauen von Kleinstadt-Gaststätten.

Von Architekt Helmut Hille, Zittau.

I.

Grundsätzliches für das Umbauen.

Auch heute noch haben wir eine große Zahl von Bauwerken, die häßlich, finster, feucht, mit schlechten Zugängen und Gasträumen unzweckmäßig geworden sind und des Umbauens harren. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen werden sich ihre Besitzer zu Neubauten entschließen können, eher aber zum Umbauen kommen.

Nirgend macht sich gerade die Durchführung eines wirtschaftlichen Betriebes fast zur Unmöglichkeit als im schlechtgenutzten Gastwirtschaftsbetrieb, der sich infolge ungünstiger Raumordnung zu keiner richtigen Einheit zusammenfinden kann. Enge und winklige Gasträume bergen in sich eine gewisse Unfreundlichkeit, die sich lähmend auf den Gast legt. Außerdem werden solche ganz schlecht genutzt, sie sind für den Betrieb unübersichtlich und lassen sich besonders bei Darbietungen in den Schankräumen überhaupt nicht zu einer Einheit zusammenlegen. Wie ungemütlich wirken diese schlechten finsternen Gasträume, trostlos liegen sie zueinander, es kann sich in ihnen kein frohes Leben entwickeln, und nicht einmal eine gute Ausschmückung der Räume ist möglich. Auch hier wird durch die innere Zerrissenheit der Raumordnung die Schaffung einer wirklichen Einheit in gestaltender und wirtschaftlicher Beziehung möglich. Hier muß man sich nur durch sachgemäßes und wohlüberlegtes Umbauen helfen.

Umbauen macht dabei nicht unerhebliche Sorgen und ist für den Baufachmann eine nicht so ganz bedeutungslose Aufgabe, leider von oft größter Undankbarkeit. Hier muß der verantwortungsbewußte Baufachmann mit besonderer Liebe und Sorgfalt zu Werke gehen. Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit müssen beim Umbau Pate stehen, sonst kann ein wohlgelungenes Werk nicht vollendet werden. Nicht selten verlangen Umbauten ein weit umfangreicheres Wissen und langjährige Praxis, um den gestellten Bauaufgaben in jeder Beziehung gerecht werden zu können.

Gerade mit dem langsam ansteigenden wirtschaftlichen Weg nach oben wird besonders die Umgestaltung der Gasthausfront, das Umgestalten verkitschter und verniedlichter Bauten notwendig, das Umbauen des Gaststättenbetriebes zu neuem Gewand häufiger. Unser Leben im nationalsozialistischen Staat verlangt Wahrheit und Offenheit. Keine Flitter- und Scheinkultur, wie wollen offene und ehrliche, gemütliche Gaststätten. Gerade die verniedlichten Bauten und die verkitschten Gestaltungen haben aber in den meisten Fällen eine geradezu himmelstreichende Raumordnung, die in keiner Weise sich auf einen guten Gastwirtbetrieb einstellen. Jeder angeklebte Plunder muß weggefegt werden.

Aeltere Bauwerke mit größeren Tiefenausdehnungen und Seitenflügeln aus verschiedenen Baugezeiten, die sich jetzt aneinander und gegenseitig stützen, geraten beim Umbauen in Bewegung, wenn nur ein Konstruktionsteil gelockert wird. Und gerade über die älteren Konstruktionsteile beim Umbauen geht es in den meisten Fällen.

Der Grundriß, das äußere und innere Gewand.

Gaststätten machen überhaupt den Eindruck, als ob sie ursprünglich durchaus nicht für Gastwirtschaftsräume gedacht waren. Dies stimmt nun in den allermeisten Fällen durchaus.

Wir wollen daher einmal die raumordnenden und gestaltenden Fragen, die beim Umbau einer Gaststätte Geltung haben, untersuchen und für die kommenden beiden praktischen Beispiele festlegen. Der Grundriß muß also bei den meisten Umbauten einer gründlichen Umgestaltung unterzogen werden. D. h. die Raumordnung muß wirtschaftlicher und einheitlicher

durchgeführt werden, damit sich aus ihr ein wirtschaftlicher Betrieb entwickeln kann. So müssen also die Räume sich in einer Weise zusammengruppierten, die den Gästen höchste Bequemlichkeit bietet und die Betriebswege auf das geringste Maß beschränken. Nun läßt sich dies wohl bei einem Neubau in ganz einwandfreier Weise regeln, bei einem Umbau liegen die Dinge doch etwas anders. Hier spielen doch verschiedene Nebenumstände eine bedeutende Rolle.

So haben wir einmal den Gaststättenzugang. Er ist in sehr vielen Fällen ein wahres Stiefkind der ganzen Anlage. Meist ist er zu schmal und wurde als gewöhnliche Tür ohne besonderen Windfang ausgebildet. Bei solchen Gaststättenzugängen machen sich die verschiedensten Nachteile bemerkbar. Dann hat die Tür keinen Windfang erhalten, d. h. daß man unmittelbar hinter der Tür den Gastraum betritt und daß hier im Winter wie im Sommer sich große Unzutraglichkeiten durch einen zu raschen Temperatúrausgleich, besonders im Winter nachteilig, ergeben, die gerade die in der Nähe der Tür sitzenden Gäste als lästig empfinden.

Bei der Abortanlage liegt es bei den allermeisten Gaststätten ganz besonders im argen, sie sind zu klein oder sie sind zu groß (Geruchbelästigung). Wo man kann, soll man Wasserspülung einrichten und nicht auf das bischen Wasser sehen.

Dann weiter die Wirtschafts- und Betriebsräume, auch hier findet man oft eher abschreckende als gute Beispiele. So ist oft überhaupt kein Schanktisch vorhanden. Man kann gerade hier mit wenig Mitteln schon Abhilfe schaffen. Oft hat auch die Küche zum Schanktisch eine sehr schlechte Lage oder der Gast muß sie begehen, wenn er die Abortanlage aufsuchen will. Die Küche muß in nächster Nähe des Schanktisches liegen, von hier aus und vom Schanktisch soll man die Keller gut erreichen können. Dabei soll auch ausreichend Raum vorhanden sein, wo sich das Personal in ruhigen Stunden aufhalten kann, in großen Küchenräumen kann man eine Ecke für das Küchenpersonal schaffen. Dann die Keller. Da ist es nun vielfach gerade umgekehrt wie mit den anderen Räumen. Hier haben wir gerade bei alten Bauwerken tiefe und kühle und auch trockne Keller. Aber auch in sehr vielen Fällen wird man doch Umbauten vornehmen müssen. Denn gerade bei alten Bauten kommt es noch häufig vor, daß man nicht viel Keller, sondern nur einen großen Kellerraum hat. Kellerräume sind abzutrennen.

Nun wird auch wichtig die Frage des Verkehrs zwischen Hausbewohner und Gastwirtschaft. In manchen Fällen ist nur ein Zugang zu Haus- und Gastwirtschaft vorhanden. Gäste und Hausbewohner kommen miteinander in Berührung. Hieraus ergeben sich viele Nachteile, wegen des Schließens der Tür, Lärm in den Nachtstunden, Schnuffeleien und so weiter. Man muß, wenn man einmal einen Umbau vornimmt, unbedingt für die Hausbewohnerschaft einen besonderen Eingang schaffen oder diesen für die Gaststätte neu anlegen, wenn gegenseitige Belästigungen vermieden werden sollen.

Das praktische Beispiel.

Die kleinere Gaststätte in den Vorstädten hat nun gerade in den meisten Fällen schwere Bausünden gutzumachen. Der Grundriß der Abb. 1 (1) führt uns in diese Gaststätte, wie sie heute noch betrieben wird. Die Küche liegt am Flur und kann nur durch den Gästerraum begangen werden. Schanktisch ist keiner vorhanden, in einer Ecke an der Küchenwand befinden sich die Zapfhähne. Die Getränke lassen sich nie ganz einwandfrei kühlen.

Auch das Vereinszimmer liegt schlecht und kann nicht vom Flur aus begangen werden. Hausbewohner, Gäste und sonstige Passanten belästigen sich gegenseitig. Außerdem ist ein Materialwarengeschäftsbetrieb der Gastwirtschaft angegliedert,

der nur über den gemeinsamen Hausflur erreicht und bedient werden kann. Die Abortanlage ist denkbar schlecht. Frauen müssen den Obergeschoßabort benutzen, der eigentlich den Wohnungen im Obergeschoß zukommt, die nun alle gemeinsam

nur einen Abort im Dachgeschoß benutzen müssen. Da der verstorbene Besitzer auch einen Kohlenhandel betrieb, sind viele Nebenräume vorhanden, die nicht mehr benutzt werden. Durch die ganze mangelhafte Lage und Ordnung des Betriebes hat der Besuch der Gaststätte sehr nachgelassen und die Wirtschaftlichkeit ist in Frage gestellt.

Hier kann nur ein zweckmäßiger richtiger Umbau Abhilfe schaffen, zumal die ganze Lage der Räume gesetzlich ebenfalls nicht mehr haltbar ist und ein neuer Besitzer in dieser Form den Gastwirtschaftsbetrieb nicht mehr aufnehmen dürfte.

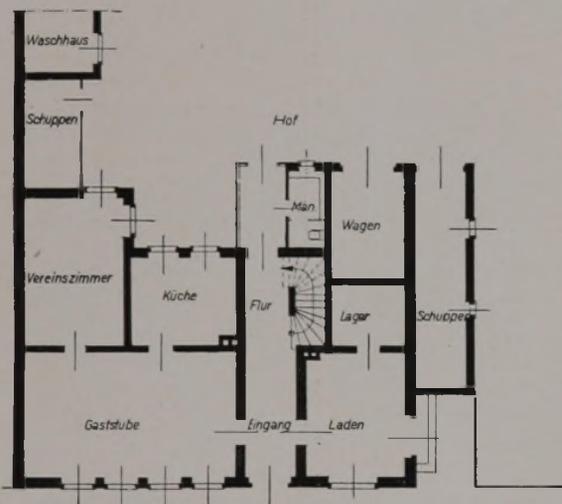
Abb. 2 (Grundriß) schildert die Raumordnung nach dem Umbau. Dabei wurden die alten bestehen bleibenden Mauern schwarz gezeichnet, die neuen Mauern schraffiert und die abzubrechenden Mauerteile gestrichelt behandelt. So wird vor allen Dingen erst einmal der Materialwarenhandel aufgegeben und der Ladenraum als Vereinszimmer umgestaltet. Der Hauszugang für die Hausbewohner wird verlegt und der Gasthauszugang mit einem Windfang versehen und nischenartig zurückgelegt. Die Gasträume werden durch das alte Vereinszimmer erweitert und die überflüssigen störenden Wände herausgenommen. An der Küche, die ebenfalls nach hinten verlegt wurde, ist ein Schanktisch geschaffen, von dem man gute Uebersicht über die Gasträumlichkeiten hat. Dabei wurde die Küche auch vom neu angebauten Flurteil an der Hofseite aus zugänglich gemacht. Die Abortanlage wird zweckentsprechend ausgebaut für Männer und Frauen getrennt und auch die Zugänge zu den Aborten so gelegt, daß Störungen nicht stattfinden können, dabei liegen die Aborte so, daß man nicht etwa zwei Abortgruben benötigt. Die Treppe wird um einige Stufen verlegt und die Hausbewohner kommen denkbar wenig mit dem Gastwirtschaftsbetrieb zusammen. Dabei werden auch die vielen Nebenräume, die früher dem Kohlenhandel und als Warenlager dienten, dem Betrieb nutzbar gemacht. Man hat sie nun aber nicht etwa den Haupträumen, sondern nur den Nebenräumen dienstbar gemacht, weil gerade bei alten Mauern oft nicht gleich erkennbare Verseuchungen vorhanden sind, die sich dann nachteilig bemerkbar machen können, falls diese Räume für die Gast- und Küchenräume ausgebaut werden würden. Hier sind also immer die Fragen aufzuwerfen, was war früher in dem Raum und kann ich ihn jetzt zu Gasträumen umgestalten. Auch ein kleiner Eingriff in den Keller wird notwendig, um die Kellerräume der Hausbewohner von denen des Gastwirtschaftsbetriebes zu trennen.

Das Bild erläutert dann das äußere Gewand der kleinen Gaststätte. Der Eingang zur Gastwirtschaft wird einladend gestaltet. Eine Verdachung mit werbender Schrift wirkt als Schutz und Blickfang zugleich. Versinnbildlichende Malerei schmückt leere Wandteile und ein Aushänger weist auf den besonderen Zweck des Hauses hin. Schlichte und einfache Formen waren die vorstädtische Gestaltung und vermeiden alle gesuchte Aufdringlichkeit, die hier keinesfalls am Platze wäre, weil sich der Gaststättenbetrieb nicht innerhalb mehrerer Gastwirtschaften seine Gäste suchen muß.

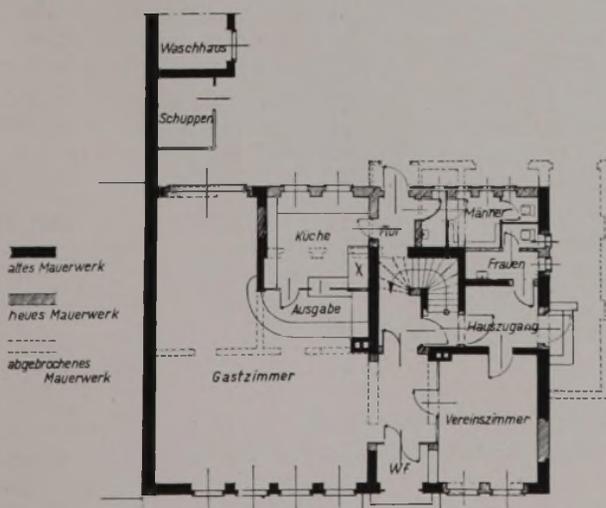
Im Rahmen des Vierjahresplanes muß soviel wie möglich an Eisenträgerkonstruktionen gespart werden und dafür entweder Eisenbeton oder noch besser Beton ohne Eisen verwendet werden, so sich dies mit der Konstruktion vereinbaren läßt. Für die Tür- und Fensterdurchbrüche wird man Abmessungen wählen, die sich noch mit gemauerten Stützen überwölben lassen, und wird so versuchen, die Eisenverwendung auf das eben notwendige Maß beschränken, denn beim Umbauen geht es eben ohne Eisen für Unterzüge und Abfangungen nicht immer ab. (Fortsetzung folgt.)

**Fachliteratur lesen heißt:
die Erfahrungen anderer nutzen.**

Verlangen Sie unsere Vorschläge.



Erdgeschoß vor dem Umbau.



Erdgeschoß nach dem Umbau.

Vorsicht! Das Honorar steht auf dem Spiel!

Von Dr. jur. Steinbeißer.

Neue Folge.

Auseinandersetzungen, wie sie der Planverfertiger mit dem Pfarrer hatte, sind alltäglich. In E. z. B. arbeitete ein Architekt und Inhaber eines Baugeschäftes Pläne für einen Wohnhausneubau auf Bestellung aus. Er besorgte sich sogar im Einverständnis des Bauherrn die Maße der Möbel usw. und fertigte danach einen Vorentwurf an. Der Bauherr sah sich auch die Arbeiten im Büro des Architekten einmal an, ließ aber danach nichts mehr von sich hören. Erst auf eine Nachfrage des Planverfertigers, der natürlich aus dem Stillschweigen des Bauherrn dessen Einverständnis für die Fortsetzung der Arbeiten schloß, bat er um Ausstellung einer Rechnung und teilte zugleich mit, daß er den Bau bereits von einem anderen Baugeschäft ausführen lasse. Die Bezahlung der nach den §§ 4, 15 Nr. 1a aufgestellten Rechnung lehnte er aber ab und behauptete im nachfolgenden Prozeß, daß er immer geglaubt habe, die Arbeiten seien kostenlos. Warum — so fragt man sich — hat dann der Bauherr überhaupt eine Rechnung angefordert? Er wollte nur Auslagen vergüten und dem Architekten entgegenkommen, weil er mit ihm bekannt war!

Auch der Architekt in S. kann von den schlaun Ausreden eines Bauherrn ein Lied singen: Auf Grund schriftlicher und mündlicher Vereinbarungen sollte er alle Vorarbeiten erledigen und auch die baupolizeiliche Genehmigung einholen. Der Bauherr wünschte jedoch ausdrücklich, daß sein Haus hinsichtlich Aufbau und Lage zur Straße grundlegend anders gebaut wurde als die bereits vorhandenen Häuser. Pflichtgemäß machte ihn der Architekt darauf aufmerksam, daß zu einem solchen Bau die baupolizeiliche Genehmigung unter Umständen nicht erteilt wird.

Trotzdem beharrte der Bauherr hier bei seinen Wünschen und forderte den Architekten auf, „zu versuchen“, die Genehmigung doch zu erhalten, anderenfalls er seine Bauabsichten ganz aufgeben. Der Architekt folgte diesen Weisungen, doch die Baupolizei genehmigte die Pläne nicht. Als nun der Architekt die Bezahlung des nicht genehmigten Entwurfes verlangte, stellte sich der Bauherr auf den Standpunkt, daß er (trotz der Hinweise des Architekten!) nicht habe wissen können, daß keine Aussicht bestand, die Genehmigung zu erhalten. Wenn ihm der Architekt das von vornherein gesagt hätte, wäre er auch mit einer entsprechenden Änderung seiner Pläne einverstanden gewesen. Der Architekt könne daher nicht nur ein Honorar für diese Arbeiten nicht fordern, sondern er sei sogar noch schadenersatzpflichtig. Das Landgericht und das OLG traten im wesentlichen dieser Ansicht bei. „Es kann nicht Aufgabe des Architekten sein“ — so führen diese aus —, „jedem Wunsch eines Bauherrn blindlings nachzukommen. Er hat ihn sachgemäß zu belehren und auf die Unzweckmäßigkeit oder Unerfüllbarkeit seiner Wünsche hinzuweisen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht oder nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit und Klarheit geschehen. Sache des Architekten war es, sich über die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften zu erkundigen und eine besondere Vergütung ausdrücklich zu vereinbaren für den Fall, daß die Pläne nicht genehmigt wurden.“

Nicht viel besser ging es einem Architekten und Maurermeister in N. Er hatte den Auftrag erhalten, für einen Wohnhausneubau sämtliche Vorarbeiten und später die Bauleitung sowie die Maurerarbeiten auszuführen. Nach vielen Rücksprachen und Beratungen (dreimal mußte das Baugesuch und zehnmal die Grundrisse geändert werden!) kam endlich das endgültige Baugesuch zustande. Auch die Bauerlaubnis ging bald darauf ein, so daß normalerweise mit dem Bau hätte begonnen werden können. Der Bauherr dachte nun jedoch erst an die Finanzierung und ließ sich vom Planverfertiger sämtliche Unterlagen geben, um von seinem Vater die erforderlichen Gelder zu beschaffen. Drei Tage später erhielt der Architekt statt des wohlverdienten Auftrages telefonisch die Nachricht, daß der Vater „in diesem Jahr kein Geld gebe und er seine Gebührenrechnung einreichen soll“. Jeder vernünftige Mensch schließt daraus natürlich, daß der Bauherr das nach der GebO zu berechnende Honorar zu zahlen bereit ist. Dieser Bauherr war jedoch anderer Ansicht. Er beanstandete zunächst die Höhe der Gebührenrechnung, holte dann eine Auskunft des zuständigen Landesleiters der RdbK ein und zahlte schließlich nur die baren Auslagen in Höhe von etwa 40 RM. Daß die RdbK in ihrer ersten Auskunft über 1300 RM. und in der zweiten über 800 RM. Honorar errechnet hat, kümmerte den Bauherrn überhaupt nicht. Er lehnte kurzweg die Zahlung ab und läßt es jetzt darauf ankommen, daß ihn der Architekt verklagt, Kosten riskiert, Zeit verliert und obendrein noch Aerger hat.

Schließlich sei auch noch der Fall eines Architekten in G. erwähnt: Hier hatte der Bauherr dem Architekten wenige An-

gaben über seine Bauabsichten auf einer Postkarte gemacht und um ein „unverbindliches Angebot“ gebeten. Der Planverfertiger bestätigte dieses Schreiben und sandte nach einigen Wochen einen Entwurf mit einem Kostenüberschlag an den Bauherrn, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis in einem besonderen Schreiben, daß er für diesen Entwurf auf Grund der Bestimmungen der RdbK ein Honorar nach der GebO berechnet, falls er nicht zur Ausführung kommt. Der Bauherr hat den Entwurf erhalten und etwa 4 Wochen behalten, ohne sich auf das Schreiben des Architekten zu erklären. Schließlich fragte dieser nach dem Stande der Angelegenheit an, worauf ihm geantwortet wurde, daß von dem Bau eines Hauses nach diesem Entwurf leider Abstand genommen und der Entwurf daher zurückgegeben werden müsse. Auch hier wurde wieder die Honorarfrage nicht erwähnt. Der Architekt ließ sich aber nicht beirren und forderte nunmehr sein Honorar. Sofort trat jetzt der Bauherr mit der Behauptung hervor, daß er niemals einen Entwurf, sondern lediglich „ein unverbindliches Angebot“ bestellt habe. Der Bauherr hatte auch, soweit er sich allein auf seine Bestellung berief, ohne Zweifel recht; denn der Architekt darf grundsätzlich die Bestellung nicht eigenmächtig und stillschweigend ändern. Wer etwas liefert, was nicht bestellt ist, kann dafür auch keine Bezahlung fordern. Es kann deshalb nur dringend empfohlen werden, die Bestellungen und Aufträge des Bauherrn genau durchzusehen. In dem zuletzt geschilderten Fall konnte aber der Bauherr trotz seiner Bestellung seine Zahlungspflicht deshalb nicht abwenden, weil er den Entwurf und das Schreiben, in dem dessen Bezahlung gefordert wurde, angenommen und stillschweigend über 4 Wochen behalten hat. Dieses Verhalten muß unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben dahin ausgelegt werden, daß der Bauherr das in der Uebersendung des Entwurfes nebst Anschreiben enthaltene Vertragsangebot angenommen hat.

Alle hier gebrachten Fälle haben das eine gemein: der Bauherr versucht mit allen möglichen Behauptungen die Bezahlung von Entwurfsarbeiten zu umgehen. Jedem Unternehmer und Planverfertiger drängt sich also die Frage auf, wie er diese Auseinandersetzungen vermeiden und sich die Bezahlung der Vorarbeiten rechtzeitig sichern kann. Darüber sollen die folgenden Ausführungen Aufschluß geben.

1. Zunächst steht das schon am Anfang dieses Aufsatzes erwähnte Mittel, der schriftliche Vertrag, zur Verfügung. Auf seine Vorzüge und die Schwierigkeiten, die allein schon der Abschluß mit sich bringt, ist bereits hingewiesen. Es soll daher hier nochmals betont werden, daß, so wünschenswert der schriftliche Vertrag (Einheitsarchitektenvertrag) auch ist, der Versuch, die Vertragsunterschrift vom Bauherrn zu erhalten, in der Praxis meist schon die Vorverhandlungen zum Scheitern bringt. Einmal ist das die Folge der Mentalität der Bauherrn und zum andern liegt es an der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Planverfasser, die im Gegensatz zu den Rechtsanwälten und Aerzten im heftigsten Konkurrenzkampf stehen.

2. Eine andere Möglichkeit, sich das Honorar für Entwurfs- und Vorarbeiten zu sichern, bietet die ausdrückliche mündliche Vereinbarung. Abgesehen davon, daß im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung diese Vereinbarung in den weitaus meisten Fällen vom Planverfertiger erst bewiesen werden muß und dadurch fast die gleiche Unsicherheit in die gemeinsame Arbeit hineingetragen wird wie beim Fehler einer Honorarvereinbarung, besteht genau wie beim schriftlichen Vertrag die Gefahr, daß sich der Bauherr von vornherein auf eine solche Vereinbarung nicht einläßt. Er braucht ja nur zur Konkurrenz zu gehen, und im Zweifel wird er dann dort die Arbeiten kostenlos oder billiger erhalten. Es soll damit natürlich nicht behauptet werden, daß das Konkurrenzunternehmen aus Menschenfreundlichkeit tatsächlich kostenlos arbeitet. Auch die Konkurrenz wird durch Verrechnung mit anderen Arbeiten, Einkauf von Materialien, durch Uebernahme der Bauleitung u. dgl. mehr auf ihre Kosten kommen. Das ist angesichts der Bestimmungen der RdbK sehr bedauerlich, aber für den Juristen keineswegs ein Grund, die Augen vor den nun einmal so liegenden Verhältnissen zu schließen. (Fortsetzung folgt.)

Das Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift

steht allen Lesern kostenfrei zur Verfügung. Wir bitten, es anzufordern.

Kindergartenhaus in Rauschen (Ostsee) für 15 000 RM.

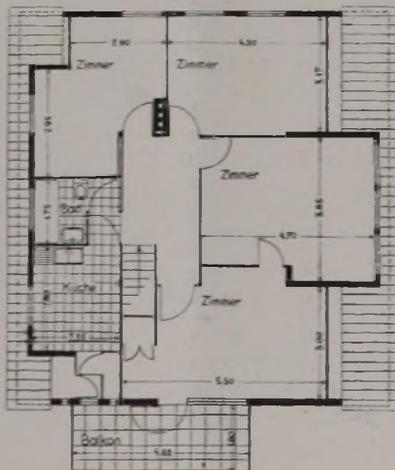
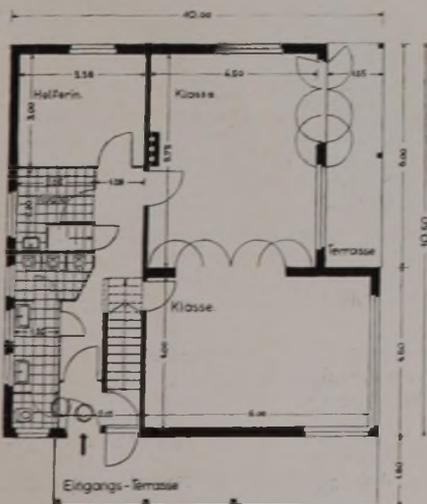
Architekten
Dipl.-Ing. Hanns Hopp
und Georg Lucas,
Königsberg (Pr.).



Aufnahme: M. Brachert, Königsberg.

Solche Bauten waren bisher die armseligen Stiefkinder unter den Bauaufgaben. Freilich gab es einige Städte, die hier große Verbundhäuser bauten, z. B. mit Archiven, mit Gemeindefestsaal, mit Zahnkliniken u. dgl. mehr; oft reine Verlegenheitsbauten! Zum wirklichen Kindergartenhaus gehört eben der übersichtlich gegliederte Spielplatz, die offene Halle, die Natürlichkeit eines kleinen Parkes. Das ist das Vorbildliche dieses an sich billigen Hauses mit den getrennten Räumen für Spiel und Betreuung.

Zur Hälfte ist das Haus unterkellert, Kellermauerwerk: Rohbau, 38 cm. Erdgeschoßwände: Ziegelmauerwerk, 25 cm, außen verputzt, innen mit Isobauplatten auf Lattengerüst bekleidet. Küche und Toiletten sind mit Heraklithplatten bekleidet und verputzt. Giebelwände im Dachgeschoß: Fachwerk ausgemauert, außen mit einer Lage teerfreier Pappe und senkrechter Holzverschalung mit Deckleisten, innen mit einer Lage Isobauplatten auf Lattengerüst bekleidet. Zwischenwände im Erdgeschoß teilweise massiv, teilweise aus Bimsplatten und verputzt, Zwischenwände im Dachgeschoß aus Holzgerüst mit beiderseitiger Verkleidung aus Isobauplatten.



Dach: Ostpreußische rote Pfannen auf Stülpschalung.

Ausstattung: Doppelfenster, glatte Sperrholztüren. In Küche, Diele und Toiletten roter Zementestrich, in den beiden Klassenzimmern Parkett, sonst Dielenfußboden. Warmwasserheizung mit Heizkessel im Keller. Elektrisches Licht, Gasherd in der Küche und Gasbadeofen, freistehende Wanne, Waschbecken und WC. im Bad. Spülausguß in der Küche.

Bebaute Fläche: 105 qm.

Umbauter Raum: 500 cbm.

Preis: 15000 RM. im Jahre 1934.

Leichtmetall als Austauschwerkstoff im Bauwesen.

Es ist noch den wenigsten Baufachleuten bekanntgeworden, und das liegt in der bequemen Verwendung der Schwermetalle und der damit verbundenen Gedankenträgheit begründet, daß die durch Fortschritte in der Legierung und Härtung erheblich verbesserten Leichtmetalle bei vorschriftsmäßiger Verarbeitung und sorgfältiger Wahl in den meisten Fällen vollgültigen Ersatz für alle bisher im Bauwesen verwendeten Metalle bieten können. Die Leipziger Messe und die Ausstellungen „Schaffendes Volk“ in Düsseldorf und „Gau am Werk“ in Hannover haben wiederum gezeigt, welche Fülle von Verwendungsmöglichkeiten für alle erdenklichen Zwecke der Technik und Kunst in den einzelnen Arten der Leichtmetalle vorhanden sind und noch schlummern und welche Fortschritte besonders in der Verwendung von Leichtmetallprofilen für Bauzwecke zu verzeichnen sind, und was außerordentlich wichtig ist: die Wirtschaftlichkeit der Leichtmetalle, die verschiedentlich noch bezweifelt wird und die bei Vergleichen eine besondere Rolle spielt. Denn die Beurteilung von der Werkstoffseite allein und die dabei gewonnene Erkenntnis, daß das Leichtmetall infolge seiner leichten Formung und Verarbeitung für Bauzwecke allen vernünftigen Forderungen entspricht, sind praktisch wertlos, wenn eine damit verbundene Preiserhöhung vom Verbraucher nicht getragen werden kann. In diesem Sinne ist in Baufachkreisen über die Kostenfrage der Verwendung von Leichtmetallen noch immer eine falsche Vorstellung vorherrschend und zu überwinden, obgleich die Vorurteile über deren Verwendbarkeit allmählich geschwunden sind.

Leichtmetalle sind aber wirtschaftlich, wenn beachtet wird, daß sie ein um zwei Drittel kleineres spezifisches Gewicht gegenüber anderen Gebrauchsmetallen aufweisen, d. h. in einem Kilogramm Leichtmetall erhält man rauminhaltlich etwa dreimal so viel Werkstoff wie in einem Kilogramm Eisen, Kupfer, Messing usw. Erst wenn die Preise der Schwermetallerzeugnisse mit der Ziffer 3 multipliziert werden, ist ein Vergleich mit den Kilogrammpreisen der Leichtmetalle möglich. Eine weitere Beeinflussung der Gesteungskosten ist dadurch gegeben, daß Leichtmetalle mit den größten erreichbaren Schnittgeschwindigkeiten bearbeitet werden können und dadurch Lohnersparnisse bis zu 50—70 Proz. eintreten.

Während die uralten Werkstoffe Eisen, Kupfer für den Techniker feste Begriffe bedeuten, mit denen er bestimmte Vorstellungen über Festigkeit, Formbarkeit und Haltbarkeit verbindet, sind die Kenntnisse über die Werkstoffeigenschaften der Leichtmetalle verhältnismäßig neu und daher weniger verbreitet.

Bei der allmählich durchgedrungenen Erkenntnis der Vielseitigkeit hat sich eine sprunghafte Entwicklung in der Verwendung der Leichtmetalle vollzogen, die in dem Leichtgewicht, den ausgezeichneten Festigkeitseigenschaften, in ihrer Rostfreiheit, in den leichten Bearbeitungsmöglichkeiten, der durch Fortschritte in der Erzeugung gesteigerten Haltbarkeit und in ihrer Wirtschaftlichkeit ihre Begründung findet. Und da unsere Leichtmetalle nicht devisenbe-, sondern in höchstem Maße entlastend wirken, bildet ihre Verwendung einen großen Beitrag zur Erreichung der Rohstofffreiheit und zur Durchführung des Vierjahresplanes. Diese Vorgänge und Güteeigenschaften allein sollten jedem noch unbeteiligten Fachmann im Bau- und Baunebengewerbe Veranlassung geben, sich nunmehr mit diesem neuen deutschen Werkstoff eingehender zu befassen.

Auch der besonders künstlerisch eingestellte Architekt wird bei Anwendung über die leichte Formung und der durch die Nachbehandlung im Eloxalverfahren erzielten verschiedenen Farbwirkungen der Leichtmetalle befriedigt werden. Mit diesem Verfahren ist eine erhebliche Oberflächenhärtung der Leichtmetalle verbunden. Durch die verschiedenen Farbwirkungen lassen sich die Leichtmetalle störungsfrei und wirksam in jede

äußere Gestaltung der Gebäude und Profilierung der Gliederungen einfügen.

Leichtmetall ist kein neuer Werkstoff im Bauwesen mehr, denn fortschrittliche Architekten und Baumeister von Ruf haben es schon seit Jahren mit Erfolg für alle Zwecke verwendet und seine Verwendbarkeit und Wirtschaftlichkeit erkannt. Nach den ersten Erfahrungen haben sie immer wieder auf diesen leicht formbaren Werkstoff zurückgegriffen.

Bewährt haben sich Leichtmetallflächen in Blechstärken von 0,3—1 mm. Diese Stärken eignen sich auch zur werkgerechten Abdeckung von Fenstersohlbänken, Gesimsen und Einfriedigungen und für Verkleidung der Außenflächen von Dachern und für deren Dachanschlüsse.

Für diese Zwecke kommen besonders die Legierungen hoher chemischer Beständigkeit und mittlerer Festigkeit in Frage, wie sie in der DIN-Norm 1713 unter den Gattungen Al-Mg-Si, Al-Mg (-Mn) und Al-Mn zusammengefaßt sind. Die wichtigsten Vertreter dieser Legierungsgattungen sind Pantal und Polital (Al-Mg-Si), Duranalium und KS-Seewasser (Al-Mg-Mn) und Mangal oder MN 20 (Al-Mn).

Für Blitzableiter wird wegen der großen Leitfähigkeit meistens Reinaluminium oder Mangal gewählt.

Wirkungsvoll und unbegrenzt haltbar sind Innenauführungen und Ausstattungen aus vorstehenden, im Eloxalverfahren nach Wunsch gefärbten Legierungen, wie Treppengeländer, gerippte Treppenbeläge, Heizkörperverkleidungen, Beschläge für alle Zwecke des Ausbaues, Kleiderablagen, Zierleisten, Beleuchtungskörper, Einfassungen von Glasaufbauten in Banken, Post- und sonstigen Gebäuden des öffentlichen Verkehrs. Mit diesen Angaben sind die Verwendungsmöglichkeiten der Leichtmetalle im Bauwesen noch lange nicht erschöpft.

Die zahlreichen Einzelerzeugnisse in der Leichtmetallindustrie, u. a. Winkel-, T- und Doppel-T- und U-Profile, Rund-, Vierkant- und Sechskantstangen, auch gekehlt, Sonder-, F'ach- und Ha'brundprofile, Flachrund-, Rechteck- und Vierkantrohre, C-Profile und unzählige Sonderprofile in allen Dimensionen, Querschnittsabmessungen und Stärken erleichtern dem Architekten die Planung der Detailausführungen.

Übersichtliche und fortschrittliche Werbeunterlagen mit Konstruktionsskizzen, Abbildungen und Hinweisen, die von den Leichtmetall herstellenden Werken kostenlos verabfolgt werden, geben auch dem Nichtkenner reiche Anregungen in der Verwendung der vorgenannten Profile. Es bedarf also nur einer geringen Anstrengung, um sich über die Eigenschaften dieses wirklich brauchbaren Werkstoffes für Bauzwecke zu unterrichten.

Fr. A. Prella, Bauingenieur.

Die Beilage dieser Nr.:

Aenderung der Bauanzeige nach der Vierten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben vom 7. November 1936/23. Juli 1937.

Vom 13. Januar 1938.

Mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, ist das in Ziffer 3 der obenbezeichneten Anordnung für die Anzeige über ein Bauvorhaben vorgeschriebene Formblatt vom 1. Februar 1938 ab nur in der aus dem anliegenden Muster „AE 4 neu“ ersichtlichen Fassung zu verwenden.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dr. Syrup.

**Bezug durch die Bauhütte. Preis: Stück 15 Rpf.,
2 Stück 25 Rpf., 10 Stück 1,25 RM.**

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3158. RdbK-Vorschrift für angestellte Architekten. Der angestellte wie auch der selbständige Leiter eines Bauunternehmens, das auch Entwürfe anfertigt und Bauvorlagen fertigt und zur Genehmigung einreicht, braucht nicht immer Mitglied der RdbK zu sein. Dasselbe gilt auch von den Leitern der Zweigstellen einer solchen Baufirma. Erledigt der Leiter die vorkommenden Architektenarbeiten allein oder wirkt daran mit, so ist seine Kammerzugehörigkeit nach § 1 der Architektenanordnung Pflicht. Werden dagegen die Architektenarbeiten jedoch von anderen Angestellten ausgeführt, dann braucht der Leiter des Unternehmens nicht Mitglied der RdbK zu werden, wohl aber die betreffenden Angestellten. Soweit nach diesen Grundsätzen der Leiter selbst Mitglied sein muß, erübrigt sich andererseits dadurch nicht der Erwerb der Mitgliedschaft seitens der Angestellten, die an den Architektenarbeiten ebenfalls mitwirken. Ist die Mitarbeit des Leiters oder sonstigen Angestellten an den Architektenarbeiten nur geringfügig oder geschieht sie nur gelegentlich, so können sie Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft stellen. Das gleiche gilt für solche selbständigen oder angestellten Mitarbeiter an Architektenarbeiten, die überwiegend baugewerblich tätig sind und die bereits in andere kraft Gesetzes errichtete Organisationen eingegliedert sind. Von vornherein von der Mitgliedschaft befreit, ohne daß sie erst einen Befreiungsantrag stellen müssen, sind solche angestellten oder selbständigen Mitarbeiter an Architektenarbeiten — selbst auf reinen Architektenbüros —, die lediglich kaufmännisch, büromäßig oder dergestalt technisch tätig sind, daß ihre Tätigkeit an Baugestaltungen weder als planend oder sonst gestaltend, leitend, anordnend, betreuend oder begutachtend anzusehen ist. Anträge auf Aufnahme in die Kammer oder auf Befreiung von der Mitgliedschaft sind nach kürzlich ergangener Anordnung nur noch beim Landesleiter zu stellen. Wer als Angestellter mit Architektenarbeiten ganz oder teilweise befaßt ist, hat dieser Stelle außerdem unverzüglich eine Zweitschrift seines Anstellungsvertrages einzureichen. Bevor der Landesleiter über die Aufnahme entscheidet, holt er eine Stellungnahme des Obermeisters der Innung ein, sofern der Antragsteller auch im Baugewerbe tätig ist. Der im Dienstverhältnis zu einem Architekten, Baugewerbetreibenden oder sonstigen Unternehmen stehende Architekt ist Gefolgsmann mit den sich daraus ergebenden Pflichten aus dem Gesetz über die Ordnung der nationalen Arbeit. Wegen der Aufnahme müssen sie zunächst beim Landesleiter um Uebersendung der Antragsformulare bitten.

Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3161. Hilfskräfte zum Be- und Entladen der Ziegelsteine. Es bedeutet natürlich praktisch, aber auch im Sinne der

Preisstop-Verordnung einen höheren Preis, wenn Ihr Ziegellieferant bei sonst gleichen Preisen von den Gepflogenheiten der anderen Ziegeleibesitzer der Umgebung dadurch abweicht, daß er in aller Regel keine Lademannschaft stellt. Dagegen ist nur dann etwas zu machen, wenn sich die höheren Preise als Wucher oder als Verstoß gegen die Preisstop-Verordnung oder gegen behördliche oder sonstige — auch kartellseitige — Lieferungsbedingungen darstellen. Zum Wucher würde die Ausnutzung einer Notlage Voraussetzung sein. So unangenehm es nun sicher für Sie und Ihre Leidensgenossen ist, daß die nächste Ziegelei um das Doppelte, d. h. um 5 km weiter entfernt liegt, so müssen Sie doch damit rechnen, daß das Gericht lediglich eine „schwierige“ Lage, aber noch keine ausgesprochene „Not“lage annimmt. Man würde es Ihnen dann doch, mit anderen Worten gesagt, zumuten, zur Konkurrenz des Ziegeleibesitzers zu gehen. Soweit die Mitbetroffenen dasselbe tun würden, wäre das auch sicherlich der gegebene Weg, um den „teueren“ Ziegeleibesitzer schnell kirre zu machen. Eine weitere Möglichkeit gegen ihn wäre gegeben, wenn er es bei sonst gleichgebliebenen Preisen erst nach dem 18. Oktober 1936 unterlassen hat, die Lademannschaft zu stellen. Denn darin läge ein strafrechtlich zu ahndender Verstoß gegen die Preisstop-Verordnung, wenigstens soweit dem Ziegeleibesitzer keine Ausnahmegewilligung erteilt ist. Es würde sich vielleicht empfehlen, sich einmal mit der für den Ziegeleibesitzer zuständigen Preisüberwachungsstelle unter Darlegung des Sachverhaltes in Verbindung zu setzen. Welche Stelle das ist, werden Sie nötigenfalls durch die Polizeibehörde erfahren können.

Nr. 3162. Reklamation bei Rissigwerden der Steinöfen. Ein Bauherr kann sich weigern, die in seinen Häusern gesetzten Steinöfen zu bezahlen, wenn und solange er einen Gegenanspruch gegen den Ofensetzer, insbesondere auch einen Anspruch auf Beseitigung von Mängeln hat. Ein solches sog. Zurückbehaltungsrecht würde vor allem dann gegeben sein, wenn den Ofen zur Zeit der Abnahme vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen oder falls die Leistung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Dabei ist zu beachten, daß nach DIN 1978 VOB es zu den Pflichten des Ofensetzers gehört, die Austrocknung und Probeheizung der Öfen vorzunehmen. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß der Bauherr in Ihrem Falle auf die Erfüllung mindestens der Austrocknungspflicht Verzicht geleistet hat, da er auf ihre wiederholten Hinweise eingegangen ist, „die Öfen nicht gleich in den ersten Tagen zu heizen und dann nur langsam anzuheizen“. Wenn der Bauherr dann diese Aufforderung an seine Mieter weitergegeben hat, so kann er sich an diese halten, wenn sie ihr nicht nachgekommen sind.

Nr. 3163. Estrich auf Betonplatten. Es ist schwer, ohne Plattenentfernung einen billigen Fußboden in geringer Stärke haltbar herzustellen. Folgende Arten sind gegeben: Terrazzo-Fußboden, 2—3 cm stark, wenn die Platten vollkommen festliegen. Diese Ausführung ist teuer und fußkalt. Klinkerspalplatten einschließlic Fuge, 3,5 cm stark, in den verschiedenen Farbzusammenstellungen und Größen, etwas billiger, aber auch fußkalt.

Asphaltplatten, 3 cm stark, in Zementmörtel verlegt und mit Asphalzmehl ausgekehrt; die Platten sind auch farbig zu haben. Fußwarm.

Ausgleichstrich, Bitumenanstrich und Belag mit Xylolithplatten.

H. Pietruschke.

Nr. 3164. Dürfen verfallene, aber nicht benutzte Wohngebäude abgebrochen werden? Nach § 34 der baupolizeilichen Bestimmungen ist der Ortspolizeibehörde zur Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchschein) schriftlich Anzeige in zwei Ausfertigungen zu erstatten. Häuser unter 500 cbm Rauminhalt bedürfen jedoch nicht der Genehmigung.

H. Pietruschke.

Nr. 3164. Dürfen verfallene, aber noch benutzte Wohngebäude abgebrochen werden? Nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 dürfen Gebäude oder Gebäudeteile von mehr als 500 cbm Gebäuderaum nur mit baupolizeilicher Genehmigung abgerissen werden. Da aber die Angelegenheiten bürgerlicher Siedlung der Zuständigkeit des Reichsernährungsministers vorbehalten worden sind, so werden Sie sich, soweit es sich bei den abzureißenden Gebäuden um bürgerliche Siedlungsbauten handelt, natürlich vorsorglich über die Landesbauernschaft mit dieser Behörde in Verbindung setzen.

Die Räumung der Wohnungen dürfte am besten im Wege gütlicher Einigung oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Baupolizei herbeigeführt werden. Soweit das nicht möglich sein sollte, ist zu prüfen, ob die Wohnungen unter Mieterschutz stehen. Tun sie es nicht, so ist die Kündigung einfach nach BGB § 565 zulässig, d. h. beispielsweise bei Berechnung des Mietzinses nach Monaten spätestens am 15. zum Schluß eines Kalendermonats, und zwar auch nach verschiedenen Gerichtsentscheidungen aus jüngster Zeit ohne Vorliegen besonderer Gründe. Bei Mieterschutz müßte dagegen einer der wenigen Kündigungsgründe des Mieterschutzgesetzes vorliegen. In Ihrem Falle wäre an die Bestimmung zu denken, daß eine Kündigung zuzulassen ist, „wenn für den Vermieter aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung der Räume besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde“.

Soweit die Wohnhäuser nicht in einer überhaupt mieterschutzfreien Gemeinde liegen, wonach Sie sich gegebenenfalls bei Ihrer Gemeindebehörde erkundigen müssen, findet das Mieterschutzgesetz wohl Anwendung, da nach der Verordnung vom 4. Dezember 1937 alle Neubauten darunter fallen, die ab 1. Juli 1918 bis zum 30. November 1937 bezugsfertig geworden sind, sowie alle Altbauten mit geringen Mieten.

Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3169. Fußboden für Tennis-halle. Da die Halle nicht nur dem Tennis-spiel, sondern auch regelmäßigen Kursen im Turnen, Fechten und Boxen dienen soll, so könnte ein Betonfußboden in Betracht kommen, doch ist ein solcher zu kalt. Geeigneter ist und daher im vorliegenden Fall zu empfehlen ein Gußasphaltbelag auf einer Betonunterlage. Jener wäre 3 cm, diese 10 cm stark herzustellen. Statt eines Gußasphaltbelags könnte auch ein Belag aus 25/25 cm großen und 3 cm starken Asphaltplatten in Erwägung gezogen werden, diese sind jedoch weniger elastisch als Gußasphalt. Im übrigen gewährt ein Asphaltfußboden gute Sichtbarkeit der Bälle und der Linien, ist staubfrei und verursacht geringe Unterhaltungskosten.

G. Troßbach.

Nr. 3170. Putzarbeiten-Zeitpunkt bei Rohbau. Nach § 4 Ziffer 1 der baupolizeilichen Bestimmungen wird im Rohbauabnahmeschein der Zeitpunkt bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Nach DIN 1961 § 13 Ziffer 1 der VOB übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr, daß seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Nach § 13 Ziffer 3 ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für Mängel befreit, wenn diese auf besondere Anweisung des Auftraggebers (Architekt als Vertreter des Bauherrn) zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer muß jedoch nach § 4 Ziffer 3 über die zu befürchtenden Mängel dem Architekten vorher Mitteilung geben. Teilen Sie also dem Architekten unter Hinweis auf vorgenannte Paragraphen der VOB mit, daß Sie zwar der Forderung auf sofortigen Putzbeginn nachkommen, daß Sie aber in diesem Falle ohne Fenster und Türen die Gewährleistungspflicht für etwaige Frostschäden ablehnen müssen und die Verantwortung nach der VOB von dem Bauherrn bzw. dem Architekten selbst getragen werden muß. **Prelle.**

Nr. 3171. Verjährung von Honorarforderung. Die Frage, wann Ihre Honorarforderung verjährt, ist zweifelhaft. Da es sich um einen Grenzfall handelt, kann der Richter gemäß § 196 Ziff. 1 und 7 BGB zu einer zweijährigen oder gemäß § 633 ff. BGB zur 30jährigen Verjährungsfrist kommen. Wir können deshalb an Hand des von Ihnen mitgeteilten Sachverhaltes nur auf folgende Punkte hinweisen:

Sind Sie Inhaber eines handwerksmäßig betriebenen Baugeschäftes, so kann man zu dem Schluß kommen, daß die Anfertigung der Bauzeichnung und des Kostenanschlages für ihren Gewerbebetrieb i. S. d. § 196 Ziff. 1 erfolgt ist und somit die Honorarforderung in vier Jahren verjährt. Wenn das Gericht dazu neigt, die zweijährige Verjährungsfrist anzunehmen, so wird dies u. E. auf Grund des § 196 Ziff. 7 BGB erfolgen. Dieser Ansicht könnten Sie nur folgendes entgegenzusetzen: Sie haben nur die Anfertigung der Bauzeichnung und des Kostenanschlages übernommen — allerdings in der stillen Erwartung, auch den Bau zu erhalten —; Sie haben somit in erster Linie als Entwurfsarchitekt tätig werden wollen und Bauplan und Kostenanschlag als endgültig herzustellendes „Werk“ betrachtet. Bauplan und Kostenanschlag waren also nicht vorbereitende Dienste zum Zwecke der späteren Herstellung des Bauwerkes. Wenn das Gericht diesen Ausführungen folgt, muß es zur Annahme eines Werkvertrages i. S. d. §§ 633 ff. BGB gelangen. Die Ansprüche auf den „Werklohn“ fallen aber nach der ständigen Rechtsprechung des RG nicht unter § 196 Ziff. 7 BGB, sondern sie verjähren in 30 Jahren.

Es kommt somit darauf an, dem Gericht darzutun, daß der Vertrag, den Sie mit dem Bauherrn geschlossen haben, ein Werkvertrag ist. Es spricht auch einiges dafür; insbesondere der Umstand, daß Sie — wenn auch unter einer gewissen Bedingung — als reiner „Entwurfsarchitekt“ tätig waren. Die Arbeiten eines Entwurfsarchitekten werden auch in der Regel als Werkvertragsleistungen angesehen.

Für diese Frage maßgebende Entscheidungen: RG Bd. 97/125; 86/75 RG in

JW 1936 3116 „Deutsche Bauhütte“ 1937 S. 108 vom 7. April 1937.

Hilfsweise können Sie Ihren Anspruch auch noch auf § 812 BGB stützen. Der Bauherr ist, sofern er Ihren Bauplan verwendet hat, ungerechtfertigt bereichert und hat das — aber auch nur das — was er dadurch erspart hat, Ihnen herauszugeben. Sie stehen sich also nicht so gut, wenn Sie die Klage auf § 812 BGB stützen.

Im übrigen weisen wir Sie darauf hin, daß nach § 9 Ziff. 3 der AA vom 28. Juli 1936 den Architekten untersagt ist, das Honorar auf Bauarbeiten anzurechnen. Im Prozeß hat dies jedoch keine Bedeutung, sondern nur in disziplinarrechtlicher Beziehung (Ordnungsstrafe!).

Daß die Handwerkerinnung den Bauherrn zur Zahlung im Dezember 1936 aufgefordert hat, ist unerheblich, da der Bauherr die Schuld nicht anerkannt hat und somit eine Unterbrechung der Verjährung nicht eingetreten ist. **Dr. Steinbeißer.**

Nr. 3172. Decke für Gärraum. Die Zomakdecke ist eine Leichtsteindachdecke aus dünnwandigen, aber festen Ziegelhohlsteinplatten von 30/20/6 cm Größe mit geringem Eigengewicht. Neuerdings werden auch 7 cm und mehr hohe Platten mit unterer Ansatzleiste zur Dichtung der Fugen und zur Aufnahme der Bewehrungsseisen geliefert. Da zur Zeit das Eisen sehr knapp ist, sind möglichst eisenlose Steindecken oder eisenarme schalungslose Leichtdecken zu wählen. Sämtliche Decken sind wirtschaftlich im Einbau.

Da in Brauereien sehr viel Wasserdunst entsteht, sind zur Deckenuntersicht wasserabweisende, schwamm- und fäulnis-sichere und putztragende Leichtplatten zu verwenden. Beim Auftreten von Wasserdampf ist jedoch Vorsicht geboten, denn durch dessen Einwirkung weichen verschiedene Platten auf und biegen sich. Bei Verwendung von Asbestzementplatten als Untersichtsbekleidung wird der Putz erspart. **Knigge.**

Nr. 3173. Kosten für Fensterentfernung im Grenziebel. Die Einräumung von Fensterrechten oder Lichtklauseln auf dem Nachbargrundstück muß im Grundbuch sichergestellt werden. Ist im Grundbuch keine entsprechende Eintragung erfolgt, so kann die Entfernung der Fenster gefordert werden oder sie können bei der Giebelaufführung zugemauert bzw. unberücksichtigt bleiben. Das eingetragene Anbaurecht geht selbstverständlich vor und Sie können auf Grund dessen auch den Anbau verlangen. Nach dem Liegenschaftsrecht gilt auch für den neuen Eigentümer eines Grundstückes die grundbuchliche Eintragung als maßgebend.

Nach § 14 Ziffer 1 der Bauvorschriften sind Brandmauern ohne Öffnungen herzustellen, auch in diesem Falle sind Fensteröffnungen unzulässig. Der Nachbareigentümer muß demnach die Kosten für Dachaufbauten zur anderweitigen Belichtung seiner Räume selbst tragen.

Nr. 3174. Kaminanlage und Baupolizeivorschriften. Nach § 20 Ziffer 6 der baupolizeilichen Bestimmungen dürfen in Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe (darunter gehört auch Heu und Stroh) lagern, Reinigungsöffnungen für Schornsteine nicht angelegt werden. Schornsteine in solchen Räumen müssen 1 Stein starke Wangen, bei Wangenstärke von nur $\frac{1}{2}$ Stein fugendichte feuerbeständige Ummantelung erhalten (z. B. $\frac{1}{4}$ Stein starke Vorsatzschicht (hochkanter Stein) mit Putz oder fugendichte Plattenverkleidung). Da aber eine Reinigungs-

öffnung nach § 20 Ziffer 5 in der Größe des Schornsteineinquerschnittes (20/20 cm) vorhanden sein muß, kann sie nur über Dach angeordnet werden, wobei nach der gleichen Ziffer Aussteigluken und bei steilen Dächern Laufbretter vorgeschrieben sind.

Die Beanstandung des Schornsteinfegermeisters ist also nicht übertrieben; er hat im Gegenteil gegen seine Vorschriften Rücksichten walten lassen: „ $\frac{3}{4}$ Stein starke Massivwangen haben trotz der gleichen Stärke nicht die gleiche Dichte wie $\frac{1}{2}$ steinige Wangen mit Verkleidung in hochkantem Stein, Fuge und Putz oder feuerhemmende Leichtbauplatten und Putz. Die Reinigungsöffnung muß 20/20 cm groß sein.“ Wenn also die Aenderung nicht erfolgt, kann von der Genehmigungsbehörde Zwang ausgeübt werden, denn der Schornsteinfegermeister ist grundsätzlich verpflichtet, entsprechend zu berichten.

Wir empfehlen beschleunigte Aenderung, damit Sie nicht in den Geruch eines unzuverlässigen Baufachmannes geraten, denn heute ist die Verantwortung der leitenden Personen weit höher, wie zahlreiche Gerichtsentscheidungen bewiesen haben. **Prelle.**

Nr. 3175. Solnhofer Platten. Die an den Platten auftretenden Schäden sind lediglich den Einflüssen der Witterung zuzuschreiben, wenn sie von vornherein fehlerlos geliefert worden sind. Ihre Verlegung auf Zementbeton und mit Zementmörtel kann nicht als Ursache der an ihnen zu bemerkenden Absplitterung schwächerer Teilchen bezeichnet werden. Solnhofer Platten verwendet man im allgemeinen in gedeckten Räumen, wo sie den Einwirkungen von Nässe und Frost nicht ausgesetzt sind. **G. Troßbach.**

Nr. 3175. Säurefester Wand- und Deckenputz in Lederfabriken. Die organischen Säuren, zu der auch die Gerbsäure gehört, schädigen den Putz in geringerem Maße als die starken anorganischen Säuren. Wegen der geringeren Gefährlichkeit genügt als Schutzmaßnahme im allgemeinen die dichte Verarbeitung des Putzes durch geeignete porenfüllende Mörtelzuschläge und -zusätze unter Verwendung kalkarmer Zemente, wie Hochofen- oder Eisenportlandzement, welche die gleiche Bindekraft wie Portlandzement besitzen. Erwünscht ist zur Erzielung größerer Dichte zwar ein möglichst fetter Zementmörtel, doch führt die Ueberschreitung eines Mischungsverhältnisses von 1:3 schon zu stärkeren Materialspannungen und damit zu den bekannten Haarrissen. Es ist deshalb zweckmäßig, den Zementverbrauch einzuschränken und dafür Traß zusetzen. Da Traß wesentlich billiger ist als Zement, so läßt sich durch seine Beimengung zu Zement ein vollkommen dichter und rissefreier Putz mit Kostenersparnis herstellen. Es empfiehlt sich eine Mischung von Zement, Traß und Putzsand von 1:0,5:3 und einem Dichtungs- und Härtemittel. Nach Austrocknung des Putzes ist aber als endgültige Dichtung ein säurefester Anstrich mit bewährten Mineralfarben erforderlich, die sich durch Verkieselung und Versteinigung mit dem Putz verbinden und eine glasartige, versteinerte und gegen Säuren unempfindliche Oberfläche ergeben. **Prelle.**